

juris-Abkürzung: GewO
Neugefasst durch: 22.02.1999
Bek. vom:
Textnachweis ab: 01.04.1983
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

Fundstelle:
FNA:

BGBI I 1999, 202
FNA 7100-1

Gewerbeordnung

Zum 21.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.2.1999 I 202

Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 27.12.2024 I Nr. 438

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.4.1983 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 6 +++)

(+++ § 4 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 34d Abs. 12 Satz 3 +++)

(+++ § 11a Abs. 4: Zur Nichtanwendung vgl. § 160 Abs. 6 iVm Abs. 1 +++)

(+++ § 11b Abs. 1: Zur Anwendung bis 10.10.2022 vgl. § 158 Abs. 1 +++)

(+++ § 14: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4 bis 12: Zur Geltung vgl. § 55c Satz 2 +++)

(+++ § 15 Abs. 1: Zur Geltung vgl. § 55c Satz 2 +++)

(+++ § 29: Zur Anwendung vgl. § 34d Abs. 13 Satz 2 +++)

(+++ § 34b Abs. 1, 3, 4, 6 u. 7: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 +++)

(+++ § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 +++)

(+++ § 38 Abs. 1 u. 2: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 +++)

(+++ § 55 Abs. 2 u. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 55c: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 56a Abs. 2, 3, 5 u. 7 Nr. 1: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 57 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 34 ProstSchG mWv 1.7.2017 +++)

(+++ § 45: Zur Nichtanwendung vgl. § 20 Abs. 7 WpIG +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. GewO Anhang EV;

Maßgaben nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3 Buchst. a

DBuchst. bb, Buchst. b DBuchst. aa, ii, Buchst. c DBuchst. aa

G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 und gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a

DBuchst. aa G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 36/2005 (CELEX Nr: 32005L0036) vgl. G v. 12.12.2008 I 2423

EURL 2016/97 (CELEX Nr: 32016L0097) vgl. Art. 1 G v. 9.11.2022 I 2009

+++)

Inhaltsübersicht

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Betrieb verschiedener Gewerbe

| | |
|-------------|---|
| § 4 | Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Niederlassung |
| § 5 | Zulassungsbeschränkungen |
| § 6 | Anwendungsbereich |
| § 6a | Entscheidungsfrist, Genehmigungsifiktion |
| § 6b | Verfahren über eine einheitliche Stelle, Europäischer Berufsausweis, Verordnungsermächtigung |
| § 6c | Informationspflichten für Dienstleistungserbringer |
| § 7 | Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitüberprüfung |
| §§ 8 bis 10 | (weggefallen) |
| § 11 | Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung |
| § 11a | Vermittlerregister |
| § 11b | Bewacherregister; Verordnungsermächtigung |
| § 11c | Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums bei reglementierten Berufen |
| § 11d | Zusammenarbeit der Behörden |
| § 12 | Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen |
| § 13 | Erprobungsklausel |
| § 13a | Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen |
| § 13b | Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen |
| § 13c | Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen |

Titel II

Stehendes Gewerbe

I. Allgemeine Erfordernisse

| | |
|----------------|---|
| § 14 | Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung |
| § 15 | Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung |
| §§ 15a und 15b | (weggefallen) |

II. Erfordernis besonderer Überwachung oder Genehmigung

A. Anlagen, die einer besonderen Überwachung bedürfen

| | |
|--------------|---------------|
| §§ 16 bis 28 | (weggefallen) |
|--------------|---------------|

B. Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen

| | |
|----------------|--|
| § 29 | Auskunft und Nachschau |
| § 30 | Privatkrankenanstalten |
| §§ 30a bis 30c | (weggefallen) |
| § 31 | Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen; Verordnungsermächtigung |
| § 32 | Regelung der Sachkundeprüfung, Aufgabenauswahlausschüsse |
| § 33 | (weggefallen) |
| § 33a | Schaustellungen von Personen |
| § 33b | (weggefallen) |
| § 33c | Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit |

| | |
|----------------|---|
| § 33d | Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit |
| § 33e | Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung |
| § 33f | Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften |
| § 33g | Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht |
| § 33h | Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele |
| § 33i | Spielhallen und ähnliche Unternehmen |
| § 34 | Pfandleihgewerbe |
| § 34a | Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung |
| § 34b | Versteigerergewerbe |
| § 34c | Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung |
| § 34d | Versicherungsvermittler, Versicherungsberater |
| § 34e | Verordnungsermächtigung |
| § 34f | Finanzanlagenvermittler |
| § 34g | Verordnungsermächtigung |
| § 34h | Honorar-Finanzanlagenberater |
| § 34i | Immobiiliarlehensvermittler |
| § 34j | Verordnungsermächtigung |
| § 35 | Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit |
| §§ 35a und 35b | (weggefallen) |
| § 36 | Öffentliche Bestellung von Sachverständigen |
| § 36a | Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum |
| § 37 | (weggefallen) |
| § 38 | Überwachungsbedürftige Gewerbe |
| §§ 39 bis 40 | (weggefallen) |

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

| | |
|----------------|--|
| § 41 | (weggefallen) |
| §§ 41a bis 44a | (weggefallen) |
| § 45 | Stellvertreter |
| § 46 | Fortführung des Gewerbes |
| § 47 | Stellvertretung in besonderen Fällen |
| § 48 | (weggefallen) |
| § 49 | Erlöschen von Erlaubnissen |
| § 50 | (weggefallen) |
| § 51 | Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren |
| §§ 52 bis 54 | (weggefallen) |

Titel III

Reisegewerbe

| | |
|------|-------------------|
| § 55 | Reisegewerbekarte |
|------|-------------------|

| | |
|---------------|--|
| § 55a | Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten |
| § 55b | Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte |
| § 55c | Anzeigepflicht |
| § 55d | (weggefallen) |
| § 55e | Sonn- und Feiertagsruhe |
| § 55f | Haftpflichtversicherung |
| § 56 | Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten |
| § 56a | Wanderlager |
| § 57 | Versagung der Reisegewerbekarte |
| §§ 57a und 58 | (weggefallen) |
| § 59 | Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten |
| § 60 | Beschäftigte Personen |
| § 60a | Veranstaltung von Spielen |
| § 60b | Volksfest |
| § 60c | Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte |
| § 60d | Verhinderung der Gewerbeausübung |
| § 61 | Örtliche Zuständigkeit |
| § 61a | Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes |
| §§ 62 und 63 | (weggefallen) |

Titel IV

Messen, Ausstellungen, Märkte

| | |
|-------|---|
| § 64 | Messe |
| § 65 | Ausstellung |
| § 66 | Großmarkt |
| § 67 | Wochenmarkt |
| § 68 | Spezialmarkt und Jahrmarkt |
| § 68a | Verabreichen von Getränken und Speisen |
| § 69 | Festsetzung |
| § 69a | Ablehnung der Festsetzung, Auflagen |
| § 69b | Änderung und Aufhebung der Festsetzung |
| § 70 | Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung |
| § 70a | Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung |
| § 70b | (weggefallen) |
| § 71 | Vergütung |
| § 71a | Öffentliche Sicherheit oder Ordnung |
| § 71b | Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes |

Titel V

Taxen

| | |
|--------------|---------------|
| §§ 72 bis 80 | (weggefallen) |
|--------------|---------------|

Titel VI

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände

§§ 81 bis 104n (weggefallen)

Titel VIa

Handwerksrolle

§§ 104o bis 104u (weggefallen)

Titel VII

Arbeitnehmer

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

- | | |
|-----------------|--|
| § 105 | Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages |
| § 106 | Weisungsrecht des Arbeitgebers |
| § 107 | Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts |
| § 108 | Abrechnung des Arbeitsentgelts |
| § 109 | Zeugnis |
| § 110 | Wettbewerbsverbot |
| § 111 | Pflichtfortbildungen |
| §§ 112 bis 132a | (weggefallen) |

II. Meistertitel

- | | |
|-------------------|---|
| § 133 | Befugnis zur Führung des Baumeistertitels |
| §§ 133a bis 139aa | (weggefallen) |

III. Aufsicht

- | | |
|------------------|-------------------------|
| § 139b | Gewerbeaufsichtsbehörde |
| §§ 139c bis 139m | (weggefallen) |

Titel VIII

Gewerbliche Hilfskassen

§§ 140 bis 141f (weggefallen)

Titel IX

Statutarische Bestimmungen

§ 142 (weggefallen)

Titel X

Straf- und Bußgeldvorschriften

- | | |
|-------|---|
| § 143 | (weggefallen) |
| § 144 | Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe |
| § 145 | Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe |
| § 146 | Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes |

| | |
|--------|--|
| § 147 | Verletzung von Arbeitsschutzworschriften |
| § 147a | Verböter Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen |
| § 147b | Verletzung von Vorschriften über die Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen |
| § 147c | Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten |
| § 147d | Verletzung von Vorschriften über die digitale operationale Resilienz durch Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 6 |
| § 148 | Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften |
| § 148a | Strafbare Verletzung von Prüferpflichten |
| § 148b | Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen |
| § 148c | Einziehung |

Titel XI

Gewerbezentralregister

| | |
|--------|---|
| § 149 | Einrichtung eines Gewerbezentralregisters |
| § 150 | Auskunft auf Antrag der betroffenen Person |
| § 150a | Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber |
| § 150b | Auskunft für die wissenschaftliche Forschung |
| § 150c | Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen |
| § 150d | Protokollierungen |
| § 150e | Elektronische Antragstellung |
| § 150f | Automatisiertes Auskunftsverfahren |
| § 151 | Eintragungen in besonderen Fällen |
| § 152 | Entfernung von Eintragungen |
| § 153 | Tilgung von Eintragungen |
| § 153a | Mitteilungen zum Gewerbezentralregister |
| § 153b | Identifizierungsverfahren |
| § 153c | Verwaltungsvorschriften |

Schlußbestimmungen

| | |
|--------|--|
| § 154 | (weggefallen) |
| § 154a | (weggefallen) |
| § 155 | Landesrecht, Zuständigkeiten |
| § 155a | Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes |
| § 156 | Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e |
| § 157 | Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f |
| § 158 | Übergangsregelung zu § 11b; Probetrieb |
| § 159 | Übergangsregelung zu § 34a |
| § 160 | Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34i |
| § 161 | Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4 |

Anlage (zu § 36 Absatz 4a Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis h G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 12.12.2008 I 2423 mWv 18.12.2008 d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 17.3.2009 I 550 mWv 25.3.2009, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b (bzgl. § 6c) G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 25.7.2009, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis h (zu Buchst. b mit Ausnahme von § 6c) G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011, d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 bzw. 13.12.2011, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 15.12.2011 I 2714 mWv 27.4.2012 bzw. 22.12.2011, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 4.3.2013 I 362 iVm Art. 3 Abs. 3 idF d. Art. 2 G v. 24.4.2013 I 930 mWv 1.12.2013, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 6.9.2013 I 3556 mWv 1.9.2014, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2015 I 2572 mWv 18.1.2016, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 4.11.2016 I 2456 mWv 1.12.2016, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 17.7.2017 I 2394 mWv 1.7.2018, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019, d. Art. 81 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019, d. Art. 20 Nr. 1 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021, d. Art. 4 Nr. 1 G v. 25.6.2021 I 2114 mWv 1.7.2021, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 10.8.2021 I 3420 mWv 18.8.2021, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3504 mWv 28.5.2022, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 19.6.2022 I 918 mWv 23.6.2022, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 20.7.2022 I 1174 mWv 1.8.2022, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis j G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024 u. d. Art. 9 Nr. 1 G v. 27.12.2024 I Nr. 438 mWv 30.12.2024; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Titel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit

- (1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.
- (2) Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2

(weggefallen)

§ 3 Betrieb verschiedener Gewerbe

¹Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. ²Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

§ 4 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Niederlassung

(1) ¹Werden Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbstständig gewerbsmäßig tätig, sind § 34b Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 sowie § 38 Absatz 1 und 2 insoweit nicht anzuwenden. ²Die §§ 14, 55 Absatz 2 und 3, die §§ 55c, 56a Absatz 2, 3, 5 und 7 Nummer 1 sowie § 57 Absatz 3 sind in diesen Fällen ebenfalls nicht anzuwenden, es sei denn, es werden gewerbsmäßige Tätigkeiten ausgeübt, die auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder auf Grund der Regelungen des Artikels 17 dieser Richtlinie von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sind.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der in Absatz 1 genannten Vorschriften erbracht wird. ²Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn ein Gewerbetreibender, um sich den in Absatz 1 genannten Vorschriften zu entziehen, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder vorwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig wird.

(3) Eine Niederlassung besteht, wenn eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird.

Fußnoten

(+++ § 4 Abs. 2: Zur Anwendung vgl. § 34d Abs. 12 Satz 3 +++)

§ 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018

§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3504 mWv 28.5.2022

§ 5 Zulassungsbeschränkungen

In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften nach der Patentanwaltsordnung, der Notare, der in § 10 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz genannten Personen, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater, das Seelotswesen und die Tätigkeit der Prostituierten. ²Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt für die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht. ³Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sowie auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.

(1a) § 6c findet auf alle Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG Anwendung, deren Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 34 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.1.2021

§ 6 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.1.2021

§ 6 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 25.7.2009

§ 6 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 6a Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion

(1) Hat die Behörde über einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34b Absatz 1, 3, 4, § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 oder § 55 Absatz 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren nach § 33a Absatz 1 und § 69 Absatz 1 und für Verfahren nach dem Gaststättengesetz, solange keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.

Fußnoten

§§ 6a bis 6c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009, § 6c mWv 25.7.2009
§ 6a Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018

§ 6b Verfahren über eine einheitliche Stelle Europäischer Berufsausweis; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ²Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmte Verfahren von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle auszuschließen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, Regelungen zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises und zur Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung einer beruflichen Qualifikation auf der Grundlage eines Europäischen Berufsausweises zu erlassen.

Fußnoten

§§ 6a bis 6c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009, § 6c mWv 25.7.2009
§ 6b Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2015 I 2572 mWv 18.1.2016
§ 6b Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2015 I 2572 mWv 18.1.2016
§ 6b Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.12.2015 I 2572 mWv 31.12.2015

§ 6c Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG Vorschriften über Informationen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Art zu erlassen, die ein Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung zu stellen hat oder zur Verfügung stellt. ²Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen enthalten über die Art und Weise, in der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Fußnoten

(+++ § 6c: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1a +++)
§§ 6a bis 6c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009, § 6c mWv 25.7.2009

§ 7 Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitserprüfung

(1) ¹Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem nach diesem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitserprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. ²Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

(2) ¹In der Mitteilung nach Absatz 1 sind folgende Daten der betreffenden Person anzugeben:

1. Name,
2. Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht,
3. Vorname,
4. Geburtstag,
5. Geburtsort,
6. Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
7. Meldeanschriften der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat.

²Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 8 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 8 bis 10: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 9 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 8 bis 10: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 10 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 8 bis 10: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die zuständige öffentliche Stelle erhebt personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. ²Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Insolvenzverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

³Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen. ⁴Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) ¹Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben.

²Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.³In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß besondere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150a, den §§ 31 und 41 des Bundeszentralregistergesetzes und § 882b der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen für Zwecke des Absatzes 1 verarbeitet werden.

(5) ¹Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.²Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist.³Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden oder hätten übermittelt werden dürfen.

⁴Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle gelten die Übermittlungsregelungen der Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für das Verändern, Einschränken der Verarbeitung oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 für andere als die in Absatz 5 genannten Zwecke gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung die Datenschutzgesetze der Länder.

(7) Soweit das Ausüben eines Gewerbes nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen, die für die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Erlaubnisantrag erforderlich sind.

Fußnoten

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 34 ProstSchG mWv 1.7.2017 +++)

§ 11 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 11 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb aaa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb bbb G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 2 Satz 2 Schlussatz: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb ccc G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 3: IdF d. Art. 4 Abs. 14 Nr. 1 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013

§ 11 Abs. 4: IdF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. d G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 5 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt 3 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v.

24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. e G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 11 Abs. 5 Satz 4: Früher Satz 5 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 11 Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 81 Nr. 2 Buchst. f G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 11 Abs. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 11a Vermittlerregister

(1) ¹Jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) führt ein Register der nach § 34d Absatz 10 Satz 1, § 34f Absatz 5, § 34h Absatz 1 Satz 4 und § 34i Absatz 8 Eintragungspflichtigen. ²Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesrecht. ³Zweck des Registers ist es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Anlegern und Versicherungsunternehmen sowie Darlehensnehmern und Darlehensgebern, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen. ⁴Die Registerbehörden bedienen sich bei der Führung des Registers der in § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle (gemeinsame Stelle). ⁵Die Registerbehörde unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(1a) ¹In das Register sind auch die Daten zu den nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiten Gewerbetreibenden einzutragen, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden. ²Erhält die Registerbehörde die Mitteilung, dass ein nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiter Gewerbetreibender nicht mehr im Anwendungsbereich dieser Vorschrift tätig ist oder nicht mehr im Besitz der Erlaubnis eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so hat die Registerbehörde unverzüglich die gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen.

(2) ¹Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt. ²Die Registerbehörden gewährleisten, dass eine gleichzeitige Abfrage bei allen Registern nach Absatz 1 Satz 1 möglich ist.

(3) ¹Die für eine Untersagung nach § 35 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde eine Untersagung unverzüglich mit. ²Bei Aufhebung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder Absatz 2 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 oder einer Mitteilung nach Satz 1 oder § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Registerbehörde unverzüglich die zu der betroffenen Person gespeicherten Daten zu löschen. ³Der Familienname, der Vorname, die Registrierungsnummer sowie der Tag der Löschung werden im Register in einem täglich aktualisierten Verzeichnis gespeichert. ⁴Zugang zu diesem Verzeichnis erhalten nur Versicherungsunternehmen. ⁵Die Angaben werden einen Monat nach der Speicherung in diesem Verzeichnis gelöscht.

(3a) ¹Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34f Absatz 5 erforderlichen Angaben sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 mit. ²Die für die Erlaubniserteilung nach § 34h Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die Angaben mit, die für die Eintragung nach § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 5 erforderlich sind, sowie die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34h Absatz 1. ³Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 und § 34h Absatz 1 hat die Registerbehörde unverzüglich die zu der betroffenen Person gespeicherten Daten zu löschen.

(3b) ¹Die für die Erlaubniserteilung nach § 34i Absatz 1 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 erforderlichen Angaben, die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 sowie die für die Eintragung nach § 34i Absatz 9 erforderlichen Angaben mit. ²Bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 hat die Registerbehörde die gespeicherten Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen. ³Bei Erhalt der Mitteilung, dass die Bekanntmachung nach § 34i Absatz 9 nicht mehr erforderlich ist, hat die Registerbehörde die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen; unabhängig von dieser Mitteilung hat die Registerbehörde die Daten aber spätestens nach fünf Jahren zu löschen.

(4) ¹Beabsichtigt ein nach § 34d Absatz 10 Satz 1 und nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtiger, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.² Wenn die Registerbehörde nicht zugleich Erlaubnisbehörde ist, hat der nach Satz 1 Eintragungspflichtige die Mitteilung an die Erlaubnisbehörde zu richten.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über

1. die in dem Register zu speichernden Angaben; gespeichert werden dürfen nur Angaben zur Identifizierung (insbesondere Familienname, Vorname, Geschäftsanschrift, Geburtstag und Registrierungsnummer), zur Zulassung und zum Umfang der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen und der nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiten Gewerbetreibenden sowie bekanntzumachende Angaben nach Maßgabe des § 34i Absatz 9; gespeichert werden dürfen auch Angaben zur Identifizierung des Kreditinstituts, in dessen Namen der nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreite Gewerbetreibende handelt,
2. Angaben, die nicht allgemein zugänglich sein sollen, sowie die Stellen, die Zugang zu diesen Angaben erhalten.

(6) (weggefallen)

(7) ¹Die Registerbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Behörden, die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 34f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, und nach § 34i Absatz 1 Satz 1, für die Untersagung nach § 35, für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 oder für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln. ²Die Registerbehörde richtet eine elektronische Zugriffsmöglichkeit für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein, die dieser eine unmittelbare Einsicht in die über Versicherungsvermittler gespeicherten Daten ermöglicht. ³Satz 1 gilt nur, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, die jeweils mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern, Finanzanlagenvermittlern, Honorar-Finanzanlagenberatern und Immobiliardarlehensvermittlern zusammenhängen. ⁴Die in Satz 1 genannten Stellen stellen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung von deren Aufgaben auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlich sind.

(8) ¹In Bezug auf Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater und Immobiliardarlehensvermittler unterliegen alle Personen, die im Rahmen des Registrerungsverfahrens oder im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, dem Berufsgeheimnis. ²§ 309 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 11a Abs. 4: Zur Nichtanwendung vgl. § 160 Abs. 6 iVm Abs. 1 +++)

§ 11a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007

§ 11a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 11a Abs. 1 Satz 2: Gem. Art. 81 Nr. 3 Buchst. a sollen die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der betroffenen Person" mWv 26.11.2019 ersetzt werden. Die Änderung ist aufgrund textlicher Unstimmigkeit nicht ausführbar.

§ 11a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 11a Abs. 1a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 11a Abs. 1a Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 11a Abs. 3a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 11a Abs. 3b: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016
§ 11a Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 33 Nr. 1 G v. 1.4.2015 | 434 mWv 1.1.2016, d. Art. 1 Nr. 2
Buchst. b G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018, d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 11.12.2018 | 2354 mWv
15.12.2018 u. d. Art. 81 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 11a Abs. 3a Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.7.2013 | 2390 mWv
1.8.2014
§ 11a Abs. 3a Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v.
15.7.2013 | 2390 mWv 1.8.2014; idF d. Art. 81 Nr. 3 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 11a Abs. 3b Satz 2: IdF d. Art. 81 Nr. 3 Buchst. c G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 11a Abs. 4 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. c G v. 6.12.2011 | 2481 mWv
1.1.2013, d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. d G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v.
20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018; jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2009 mWv
1.1.2023
§ 11a Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 11a Abs. 5 Eingangssatz: IdF d. Art. 275 Nr. 1 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 5
Buchst. c G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 11a Abs. 5 Nr. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. e G v. 11.3.2016 | 396 mWv 17.3.2016
§ 11a Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 11a Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. g G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 2
Buchst. e DBuchst. aa G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018
§ 11a Abs. 7 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. bb G v. 20.7.2017 | 2789 mWv
23.2.2018
§ 11a Abs. 7 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. g G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016;
jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. bb G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018
§ 11a Abs. 7 Satz 4 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 7 G v. 4.12.2011 | 2427 mWv 1.1.2012; jetzt Satz
4 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. bb G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018
§ 11a Abs. 8 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. h G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016
§ 11a Abs. 8 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 24.10.2017

§ 11b Bewacherregister; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) wird ein Bewacherregister eingerichtet und geführt, in dem zum Zweck der Unterstützung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden Daten zu Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1, Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1 und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen elektronisch auswertbar zu erfassen sind. ²Das Bewacherregister ist räumlich, organisatorisch und personell von den Bereichen, die Aufgaben der Bundesstatistik wahrnehmen, getrennt zu führen.

(2) Die Registerbehörde darf folgende Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen, sowie der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Staat,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - g) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,
 - h) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, soweit vorhanden maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,

- i) sofern der Gewerbetreibende eine juristische Person ist:
 - aa) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Register eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - bb) Betriebliche Anschrift des Sitzes der juristischen Person,
 - cc) Telefonnummer und E-Mail-Adresse der juristischen Person,
- 2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbebetriebes:
 - a) Geschäftsbezeichnung,
 - b) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Register eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - c) Betriebliche Anschrift von Hauptniederlassung und sonstigen Betriebsstätten,
 - d) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- 3. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - f) Wohnorte der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land und Staat,
 - g) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, soweit vorhanden maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
- 4. den Umfang und das Erlöschen der Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Datums der Erlaubniserteilung und des Erlöschens, der Angabe der Kontaktdaten der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Stand des Erlaubnisverfahrens,
- 5. die Anzeige eines Gewerbetreibenden nach § 13a über die vorübergehende Erbringung von Bewachungstätigkeiten in Deutschland nebst den Daten nach den Nummern 1 bis 3, soweit diese Daten mit der Anzeige zu übermitteln sind,
- 6. die Angabe der Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und 5,
- 7. Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4,
- 8. Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1:
 - a) Datum, Art und Ergebnis der Überprüfung,
 - b) Stand des Überprüfungsprozesses der Zuverlässigkeit,
 - c) Datum der Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung,
- 9. die in Nummer 1 genannten Daten des Gewerbetreibenden, der eine Wachperson zur Überprüfung der Zuverlässigkeit anmeldet,
- 10. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen der Industrie- und Handelskammern:

- a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) bei Unterrichtungsnachweisen der Unterrichtungszeitraum, bei Sachkundenachweisen das Datum der Sachkundeprüfung,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) soweit vorhanden ein Validierungscode der Industrie- und Handelskammer,
 - e) Datum und Inhalt der Rückmeldung aus der elektronischen Abfrage über die Schnittstelle zu der in § 32 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle,
11. Daten zu Qualifikationsnachweisen von Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, die dem Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis gleichgestellt wurden:
- a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) Unterrichtungszeitraum,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Stelle, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Bewachungsverordnung,
12. Daten aus der Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 4:
- a) meldendes Landesamt für Verfassungsschutz,
 - b) Datum der Meldung sowie
 - c) Angabe, ob Erkenntnisse vorliegen,
13. Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden:
- a) Name,
 - b) Anschrift,
 - c) Kurzbezeichnung,
 - d) Land,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Regionalschlüssel.

(3)¹ Die Registerbehörde darf Statusangaben zum Ablauf der Verfahren sowie die für den Vollzug des § 34a notwendigen Verknüpfungen aus den Daten nach Absatz 2 und die durch das Register vergebenen Identifikationsnummern für die Datenobjekte speichern. ²Die Identifikationsnummern enthalten keine personenbezogenen Angaben und werden den Datensätzen zugeordnet.

(4)¹ Die Industrie- und Handelskammern stellen Daten nach Absatz 2 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die nach dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, über die in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle elektronisch zum Abruf für die Registerbehörde bereit. ²Die Industrie- und Handelskammern dürfen Daten nach Absatz 2 Nummer 10 in Bezug auf Qua-

lifikationsnachweise, die vor dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, elektronisch zum Abruf bereitstellen.³Bei Abfragen durch das Bewacherregister, die sich auf Qualifikationsnachweise vor dem 1. Januar 2009 beziehen, müssen die Daten nacherfasst werden.⁴Dabei üben die zuständigen obersten Landesbehörden die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern aus.

(5) ¹Zum Zweck der Anmeldung von Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen hat der Gewerbetreibende die Vorder- und Rückseite des Ausweisdokuments der anzumeldenden Person in gut lesbarer Fassung vollständig optisch digital erfasst im Onlineportal des Registers hochzuladen.²Zu diesem Zweck darf der Gewerbetreibende eine Kopie des Ausweisdokuments anfertigen.³Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Kopie, auch in digitaler Form, unverzüglich nach dem Hochladen in das Register zu vernichten.⁴Die in das Register hochgeladene optisch digital erfasste Kopie wird nach Prüfung durch die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, spätestens nach Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die Zuverlässigkeit, von der Registerbehörde gelöscht.

(6) ¹Die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 der Registerbehörde im Anschluss an ein in Absatz 7 bezeichnetes die Speicherung begründendes Ereignis unverzüglich die nach Absatz 2 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung im Register führenden Daten zu übermitteln.²Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende der an seinem Betriebssitz für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde Änderungen der Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 10 und 11, ausgenommen die Daten zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, mitzuteilen.³Änderungen betreffend Daten zu Wachpersonen nach Absatz 2 Nummer 3, 6, 10 und 11 sowie zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen nach Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 hat der Gewerbetreibende unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, über das Bewacherregister mitzuteilen.⁴Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende berechtigt, Änderungen betreffend Daten nach den Sätzen 2 und 3 zu erheben und

1. im Falle des Satzes 2 an die für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde und
2. im Falle des Satzes 3 an die Registerbehörde

zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

Der Gewerbetreibende hat Wachpersonen und mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über das Bewacherregister bei der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde abzumelden.

(7) Im Bewacherregister sind die Daten aus den folgenden Anlässen zu speichern:

1. Beantragen oder Erteilen einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1,
2. Versagen oder Erlöschen einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1,
3. Untersagen der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4,
4. Anmelden und Abmelden von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
5. Melden von Datenänderungen durch den Gewerbetreibenden gegenüber der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde nach Absatz 6 Satz 2 oder dem Bewacherregister nach Absatz 6 Satz 3,
6. Überprüfen der Zuverlässigkeit im Rahmen der Regelüberprüfung nach spätestens fünf Jahren von Gewerbetreibenden und gesetzlichen Vertretern juristischer Personen nach § 34a Absatz 1 Satz 10 sowie Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 7 und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
7. Überprüfen aufgrund eines Nachberichts durch die zuständigen Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden nach § 34a Absatz 1b Satz 1.

(8) Die Registerbehörde löscht auf Veranlassung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden die im Bewacherregister gespeicherten Daten:

1. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 1 bei eingetragener Beantragung der Erlaubnis und begonnener Prüfung, sechs Monate nach Rücknahme des Antrags auf Erlaubnis,
2. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 2 betreffend eine versagte oder zurückgenommene oder widerrufene Erlaubnis durch Überschreibung der Daten bei erneuter Beantragung und Erteilung der Erlaubnis, spätestens nach fünf Jahren; bei Erlöschen der Erlaubnis durch Verzicht oder Tod oder Untergang der juristischen Person, sechs Monate nach Erlöschen der Erlaubnis; bei Verzicht während eines Rücknahmeverfahrens oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, wenn der Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos wird,
3. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 3 durch Überschreiben der Daten bei einer zeitlich nachfolgenden Feststellung der Zuverlässigkeit,
4. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 4 bei Anmeldungen betreffend Wachpersonen oder mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die Wohnorte der letzten fünf Jahre nach der Entscheidung über die Zuverlässigkeit der Wachpersonen oder der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen,
5. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 4 bei Abmeldungen betreffend Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ein Jahr nach Abmeldung des letzten für die natürliche Person gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses im Register,
6. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 5 bei Meldung von Änderungen betreffend Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 6, 10 und 11 durch Überschreiben der bisherigen Einträge im Register,
7. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 6 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, durch Überschreiben der Daten nach Absatz 2 Nummer 7 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens, spätestens nach fünf Jahren, und
8. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 7 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, durch Überschreiben der Daten nach Absatz 2 Nummer 7 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens, spätestens nach fünf Jahren.

(9) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln:

1. zu den Datensätzen, die nach Absatz 2 gespeichert werden, sowie zur Datenverarbeitung,
2. zur Einrichtung und Führung des Registers,
3. zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde, insbesondere durch die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden und durch die Gewerbetreibenden, sowie der Datenübermittlung durch die Registerbehörde, insbesondere an die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden,
4. zur Verwendung elektronischer Schnittstellen des Registers, der Schnittstelle zum Verfassungsschutz, zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. und zu Fachverfahren der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden,
5. zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs aus dem Register,
6. zum Datenschutz und der Datensicherheit nebst Protokollierungspflicht der Registerbehörde.

Fußnoten

(+++ § 11b Abs. 1: Zur Anwendung bis 10.10.2022 vgl. § 158 Abs. 1 +++)

§ 11b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019 (die Änderungsanweisung lautete "§ 11b wird wie folgt gefasst")

§ 11b Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.6.2022 I 918 mWv 23.6.2022

§ 11b Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 19.6.2022 I 918 mWv 23.6.2022

§ 11b Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2022 I 918 mWv 23.6.2022

§ 11b Abs. 2 Nr. 11 Buchst. d: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 19.6.2022 I 918 mWv 23.6.2022

§ 11b Abs. 9 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 19.6.2022 I 918 mWv 23.6.2022

§ 11c Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes bei reglementierten Berufen

(1) ¹Begibt sich ein im Inland tätiger Gewerbetreibender in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, um dort dauerhaft oder vorübergehend eine Tätigkeit auszuüben, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, so übermittelt die zuständige inländische öffentliche Stelle auf Ersuchen alle personenbezogenen Daten an die zuständige Stelle des betreffenden Staates, die

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Gewerbetreibenden betreffen;
2. zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich sind, insbesondere Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2;
3. im Fall eines Beschwerdeverfahrens eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Gewerbetreibenden für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

²Die zuständige inländische öffentliche Stelle übermittelt Daten nach Satz 1 auch ohne Ersuchen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen ausländischen Stelle erforderlich ist. ³Sie kann ihrerseits bei der zuständigen Stelle des betreffenden Staates Daten nach Satz 1 erheben, soweit die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an die zuständige ausländische Stelle übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebs,
2. für den Fall, dass ein Gewerbetreibender oder ein Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebs aus einem der genannten Staaten im Inland eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt oder ausübt, deren Aufnahme oder Ausübung einen Sachkunde- oder Befähigungsnachweis oder die Eintragung in die Handwerksrolle voraussetzt.

(3) Alle Daten sind mit dem Hinweis zu übermitteln, dass der Empfänger unverzüglich zu prüfen hat, ob die Daten für den angegebenen Zweck erforderlich sind, und er die Daten andernfalls zu löschen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Bereich der Viehzucht.

Fußnoten

§ 11c (früher § 11b): Eingef. als § 11b durch Art. 1 Nr. 2 G v. 12.12.2008 I 2423 mWv 18.12.2008; jetzt § 11c gem. Art. 1 Nr. 3 G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019

§ 11c (früher § 11b) Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009

§ 11d Zusammenarbeit der Behörden

(1) ¹Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 Satz 1 ist verpflichtet, mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammenzuarbeiten,

um die Aufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.² Zu diesem Zweck kann sie durch eine Vereinbarung Aufgaben und Zuständigkeiten auf die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater seinen Sitz hat (Herkunftsstaat), übertragen und Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates übernehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) im Inland betreffen.

³ Der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sind unverzüglich über eine Vereinbarung nach Satz 2 zu unterrichten.

(2) ¹Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates hat die zuständige Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 die Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu übermitteln, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliardarlehensvermittler erforderlich sind. ²Sie darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliardarlehensvermittler erforderlich ist.

(3) ¹Wenn die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 feststellt, dass ein Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater, der auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit im Inland tätig ist, gegen seine Pflichten aus § 34d oder einer auf der Grundlage des § 34e erlassenen Rechtsverordnung verstößt, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates mit. ²Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates in diesem Fall keine oder nicht ausreichende Maßnahmen gegen den Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater ergreift, kann die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die notwendigen Maßnahmen ergreifen. ³Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden in den Fällen des Satzes 2 ist Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 anzuwenden.

(4) ¹Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 hat im Falle des § 11a Absatz 4 die Absicht des nach § 34d Absatz 10 Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mitzuteilen und unverzüglich den Eintragungspflichtigen über diese Mitteilung zu unterrichten. ²Das Verfahren nach Satz 1 ist im Falle des § 11a Absatz 4 auf die Absichtserklärung des nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtigen entsprechend anzuwenden. ³Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. ⁴Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten. ⁵Handelt es sich bei den nach § 11a Absatz 3 und 3b gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.

(5) ¹Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere die Übermittlung von Informationen, hat in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erfolgen, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient. ²In Bezug auf die Tätigkeit von Immobiliardarlehensvermittlern hat die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erfolgen.

(6) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 und die Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständig sind, haben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu melden:

1. Sanktionen und andere Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden,

2. Rechtsmittel, die im Zusammenhang mit Sanktionen und anderen Maßnahmen nach Nummer 1 eingelegt wurden, die nicht nach § 34d Absatz 11 Satz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden, und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren,
3. jährlich eine Zusammenfassung der Sanktionen und Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden.

Fußnoten

§ 11d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 12 Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen

¹Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, sind während der Zeit

1. eines Insolvenzverfahrens,
2. in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung angeordnet sind,
3. der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 der Insolvenzordnung) oder
4. in der in einem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt ist, eine Stabilisierungsanordnung wirksam ist oder dem Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsplan zur Vorprüfung, zur Anberaumung eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins oder zur Bestätigung vorliegt,

nicht anzuwenden in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Antrags auf Anordnung des Restrukturierungs- oder Stabilisierungsinstruments ausgeübt wurde.²Dies gilt nicht für eine nach § 35 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 der Insolvenzordnung freigegebene selbstständige Tätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn dessen Unzuverlässigkeit mit Tatsachen begründet wird, die nach der Freigabe eingetreten sind.

Fußnoten

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 20 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 12 Satz 1: IdF d. Art. 20 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 12 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012; idF d. Art. 13 G v. 22.12.2020 I 3328 mWv 31.12.2020

§ 13 Erprobungsklausel

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.

Fußnoten

§ 13: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005

§ 13a Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen

(1) ¹Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine gewerbliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt und zu deren Ausübung er in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen ist, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will, hat diese Absicht vorher der für die Anerkennung der Berufsqualifi-

kation zuständigen öffentlichen Stelle unter Beifügung der nach Absatz 5 erforderlichen Unterlagen anzugeben.² Die Anzeige kann elektronisch erfolgen.

(2) ¹Die Tätigkeit darf sofort nach der Anzeige erbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und für die betreffende Tätigkeit keine Nachprüfung der Berufsqualifikation vorgeschrieben ist. ²Die zuständige öffentliche Stelle erteilt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 eine Eingangsbestätigung, aus der hervorgeht, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und ob die Nachprüfung der Berufsqualifikation erforderlich ist. ³Wird die Berufsqualifikation nachgeprüft, soll die zuständige öffentliche Stelle den Dienstleister innerhalb eines Monats ab Eingang der Anzeige und der vollständigen Unterlagen über das Ergebnis unterrichten. ⁴Bei einer Verzögerung unterrichtet die zuständige öffentliche Stelle den Dienstleister über die Gründe für die Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung. ⁵Die Entscheidung ergeht spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen. ⁶Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise oder an den dadurch verliehenen Rechten, ist der Fristablauf für die Dauer der Nachprüfung der Echtheit oder den dadurch verliehenen Rechten durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Niederlassungsstaates gehemmt.

(3) Ergibt die Nachprüfung, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers und der im Inland erforderlichen Berufsqualifikation besteht, gibt die zuständige öffentliche Stelle dem Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung Gelegenheit, die für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) Hält die zuständige Stelle die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Fristen nicht ein, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(5) ¹Folgende Unterlagen sind bei der erstmaligen Anzeige zu übermitteln:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem der in Absatz 1 genannten Staaten und der Nachweis, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
3. im Fall von gewerblichen Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Beschussgesetzes und des § 34a der Gewerbeordnung ein Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen;
4.
 - a) sofern der Beruf im Niederlassungsstaat durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen gebunden ist, ein Nachweis der Berufsqualifikation, anderenfalls
 - b) ein Nachweis, dass die Tätigkeit im Niederlassungsstaat während der vorhergehenden zehn Jahren mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist;
5. ein Nachweis eines Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, sofern ein solcher für die betreffende Tätigkeit auch von Inländern gefordert wird.

²Die Unterlagen können elektronisch übermittelt werden. ³Die zuständige Stelle kann den Dienstleistungserbringer im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁴Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 3 und 5 nicht.

(6) ¹Tritt eine wesentliche Änderung von Umständen ein, die die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen, ist die Änderung anzugeben und durch Unterlagen nachzuweisen. ²Ansonsten ist die Anzeige formlos alle zwölf Monate seit der letzten Anzeige zu wiederholen, solange die weitere Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

(7) Die Regelungen gelten entsprechend für Arbeitnehmer eines Gewerbebetriebs nach Absatz 1, soweit Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweise auch für diese vorgeschrieben sind.

Fußnoten

§ 13a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 12.12.2008 | 2423 mWv 18.12.2008

§ 13a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009

§ 13a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13a Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13a Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. c G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. aa G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13a Abs. 5 Satz 2 bis 4: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. d DBuchst. bb G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. e G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13b Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen

(1) ¹Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Zuverlässigkeit oder die Vermögensverhältnisse einer Person zu prüfen sind, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit und für geordnete Vermögensverhältnisse von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und die belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden erfüllt werden. ²Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ³Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt des Gewerbetreibenden oder nach dem Recht des Herkunftsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Nachweis darüber verlangt wird, dass ein Gewerbetreibender gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Tätigkeit haftpflichtversichert ist, ist von Gewerbetreibenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Nachweis eine Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als hinreichend anzuerkennen, die von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ausgestellt wurde, sofern die in diesem Staat abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung im Wesentlichen vergleichbar ist zu der, die von Inländern verlangt wird, und zwar hinsichtlich der Zweckbestimmung, der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme und möglicher Ausnahmen von der Deckung. ²Bei nur teilweiser Gleichwertigkeit kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden, die die nicht gedeckten Risiken absichert.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit Tätigkeiten nach den §§ 30, 31, 33c, 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, den §§ 34d, 34f, 34h, 34i oder nach § 60a ausgeübt werden.

Fußnoten

§ 13b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009

§ 13b Abs. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.1.2013, d. Art. 4 Nr. 2 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012, d. Art. 1 Nr. 2 G v. 4.3.2013 | 362 iVm Art. 3 Abs. 3 idF d. Art. 2 G v. 24.4.2013 | 930 mWv 1.12.2013, d. Art. 3 Nr. 3 G v. 15.7.2013 | 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 3 G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018

§ 13c Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen

(1) Als Nachweis einer nach der Gewerbeordnung erforderlichen Sachkundeprüfung oder Unterrichtung werden im Ausland erworbene Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde im Ausbildungsstaat ausgestellt worden sind, sofern

1. der im Ausland erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis und der entsprechende inländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegen,
2. im Fall einer im Ausbildungsstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit die den Antrag stellende Person zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsstaat berechtigt ist und
3. zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Unterscheiden sich die diesen Nachweisen zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen festgelegten Sachgebieten und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworbenen Kenntnisse Fähigkeiten und Kompetenzen diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) oder einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Unterrichtung (ergänzende Unterrichtung) abhängig. ²Für die spezifische Sachkundeprüfung und die ergänzende Unterrichtung gelten die in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen und Verfahren.

(3) ¹Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung vorgesehen, so ist der den Antrag stellenden Person nach ihrer Wahl statt der spezifischen Sachkundeprüfung die Teilnahme an einer ergänzenden Unterrichtung zu ermöglichen, sofern der Befähigungsnachweis von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen nicht etwas anderes vorsehen. ²Dies gilt auch für Nachweise, die von einem Drittstaat ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise von einem in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden sind und dieser Staat der den Antrag stellenden Person eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der angestrebten Tätigkeit bescheinigt. ³Die Maßnahmen nach Satz 1 sind so auszugestalten, dass sie eine der Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung der Qualifikation erlauben. ⁴Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Unterrichtung vorgesehen, kann die den Antrag stellende Person auf Wunsch an Stelle der ergänzenden Unterrichtung eine spezifische Sachkundeprüfung ablegen.

(3a) ¹Die Entscheidung der zuständigen Stelle, die Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer spezifischen Sachkundeprüfung oder einer ergänzenden Unterrichtung nach Absatz 2 Satz 1 abhängig zu machen, ist gegenüber der den Antrag stellenden Person zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²In der Begründung ist insbesondere anzugeben,

1. welche wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 festgestellt wurden,
2. die Gründe, weshalb die Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht durch die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer bisherigen Berufspraxis oder durch sonstige Befähigungsnachweise erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, und
3. das Niveau der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlichen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.

³Die zuständige Stelle muss der den Antrag stellenden Person die Möglichkeit geben, die spezifische Sachkundeprüfung oder die ergänzende Unterrichtung innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 zu absolvieren.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung sowie die gemäß Satz 2 beizufügenden Unterlagen können elektronisch übermittelt werden. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,

3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die den Antrag stellende Person zur Ausübung des Berufs berechtigt ist, sofern der Beruf im Ausbildungsstaat reglementiert ist,

soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist.³ Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit erfolgen im Übrigen unter den im Inland geltenden Voraussetzungen.⁴ Insbesondere können von der den Antrag stellenden Person Nachweise verlangt werden, die Rückschlüsse auf ihre Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse sowie auf erforderliche Mittel oder Sicherheiten erlauben, sofern dies in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen bestimmt ist.⁵ Die zuständige Stelle kann die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.⁶ § 13b Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.⁷ Werden Unterlagen nach Satz 1 elektronisch übermittelt, kann die zuständige Behörde bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Unterlagen die den Antrag stellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.⁸ Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach Absatz 5 Satz 1 bis 3 nicht.

(5) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls dabei mit, dass Unterlagen fehlen. ²Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.³ Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.⁴ Die Fristverlängerung ist der den Antrag stellenden Person rechtzeitig und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.⁵ Bestehten begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen oder an den dadurch verliehenen Rechten oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, kann sie die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.⁶ Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.⁷ Der Fristablauf ist solange gehemmt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 13c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012

§ 13c Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13c Abs. 3a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13c Abs. 4 Satz 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13c Abs. 4 Satz 2: Früher Satz 1 gem u. idF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa u. bb G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13c Abs. 4 Satz 3 bis 6: Früher Satz 2 bis 5 gem Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

§ 13c Abs. 4 Satz 7 u. 8: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. cc G v. 22.12.2015 | 2572 mWv 18.1.2016

Titel II Stehendes Gewerbe

I. Allgemeine Erfordernisse

§ 14 Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer un-selbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. ²Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind,
- 2a. der Name des Gewerbetreibenden geändert wird oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

³Erfolgt die Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebe-zirk, ist dies ausschließlich gegenüber der für die Gewerbeanmeldung nach Satz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen; diese übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die für die Gewerbe-abmeldung nach Satz 2 Nummer 3 zuständige Behörde; Absatz 8 bleibt unberührt. ⁴Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums er-folgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen so-wie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) ¹Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzei-ge bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. ²Der Gewerbetreibende ist ver-pflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem aus-geschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. ³Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister ein-getragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. ⁴Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(4) ¹Die Finanzbehörden haben den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung ge-schützten Daten von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mitzuteilen, wenn de-ren Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz erloschen ist; mitzuteilen sind

1. der Name,
2. die betriebliche Anschrift,
3. die Rechtsform,
4. der amtliche Gemeindeschlüssel,
5. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, das Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung sowie
6. der Tag, an dem die Steuerpflicht endete.

²Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Die erhobenen Daten dürfen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Er-hebungen verarbeitet werden. ²Der Name, der Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung), die be-triebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen allgemein zugänglich gemacht werden.

(6) ¹Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilneh-men, dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, soweit

1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 8 zulässig ist,

2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

²Für die Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(8) ¹Die zuständige Behörde übermittelt, sofern die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung nicht verzichtet hat, Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- 3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
4. die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
6. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmer-überlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
10. die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht,
11. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Einzug und zur Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes,

12. die Ausländerbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz,
13. die nach § 22 der Abgabenordnung zuständigen Finanzämter, unbeschadet des § 138 der Abgabenordnung,
14. die für die Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

²Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken. ³Sind die Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter überwiegen. ⁴Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

(9) Darüber hinaus sind Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten aus der Gewerbeanzeige ermöglicht, ist nur zulässig, wenn technisch sichergestellt ist, dass

1. die abrufende Stelle die bei der zuständigen Stelle gespeicherten Daten nicht verändern kann und
2. ein Abruf durch eine in Absatz 7 genannte Stelle nur möglich ist, wenn die abrufende Stelle entweder den Namen des Gewerbetreibenden oder die betriebliche Anschrift des Gewerbetreibenden angegeben hat; der Abruf von Daten unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion kann zugelassen werden.

(11) ¹Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Daten ermöglicht, die der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen, ist nur zulässig, soweit

1. dies wegen der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden angemessen ist,
2. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Empfängers erforderlich sein können und
3. technisch sichergestellt ist, dass Daten durch andere als die in Absatz 8 genannten Stellen nur abgerufen werden können, wenn dabei der Verarbeitungszweck, für den der Abruf erfolgt, sowie das Aktenzeichen oder eine andere Bezeichnung des Vorgangs, für den der Abruf erfolgt, angegeben wird.

²Die Datenempfänger sowie die Verarbeitungszwecke, für die Abrufe zugelassen werden, sind vom Leiter der Verwaltungseinheit festzulegen. ³Die zuständige Stelle protokolliert die Abrufe einschließlich der angegebenen Verarbeitungszwecke und Vorgangsbezeichnungen. ⁴Die Protokolle müssen die Feststellung der für die einzelnen Abrufe verantwortlichen Personen ermöglichen. ⁵Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. ⁶Die Protokolldaten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verarbeitet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(12) Daten, die der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen, darf der Empfänger nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(13) ¹Über die Gewerbeanzeigen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. ²Die Statistik nach Satz 1 soll als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen. ³Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ⁴Auskunftspflichtig sind die Anzeigepflichtigen, die die Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige erfüllen. ⁵Die zuständige Behörde übermittelt aus den Gewerbeanzeigen monatlich die Daten als Erhebungs- oder Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder, die zur Führung der Statistik nach Satz 1 er-

forderlich sind.⁶ Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten.

⁷ Ferner dürfen sie nähere Angaben zu der angemeldeten Tätigkeit unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.

(14)¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1, zur Regelung der Datenübermittlung nach Absatz 8 sowie zur Führung der Statistik nach Absatz 13 nähere Vorschriften.² Die Rechtsverordnung

1. bestimmt insbesondere, welche erforderlichen Informationen in den Anzeigen nach Absatz 1 anzugeben sind,
2. kann die Verwendung von Vordrucken zur Anzeige eines Gewerbes anordnen, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind,
3. kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen,
4. bestimmt, welche Daten zur Aufgabenwahrnehmung der in Absatz 8 Satz 1 bezeichneten Stellen erforderlicherweise zu übermitteln sind, und
5. bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik nach Absatz 13 Satz 1 an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.

Fußnoten

(+++ § 14: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 158 in der bis zum 22.6.2022 geltenden Fassung +++)

(+++ § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4 bis 12: Zur Geltung vgl. § 55c Satz 2 +++)

§ 14: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 14 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 14 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 36 Nr. 1 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 mWv 1.11.2025

§ 14 Abs. 1 Satz 4: Früherer Satz 3 gem. Art. 36 Nr. 1 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 mWv 1.11.2025

§ 14 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 17.3.2009 I 550 mWv 25.3.2009

§ 14 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7a G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 1.9.2009

§ 14 Abs. 4: Früherer Abs. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011; frühere Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011

§ 14 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 14 Abs. 4 Satz 2 (früherer Satz 3): IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. a G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 13.12.2011; früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 14 Abs. 5: Früherer Abs. 6 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011

§ 14 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 14 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 14 Abs. 6: Früherer Abs. 7 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011

§ 14 Abs. 6 Satz 1 Eingangssatz u. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 13.12.2011

§ 14 Abs. 7: Früherer Abs. 8 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011; idF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. c G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 13.12.2011

§ 14 Abs. 8: Früherer Abs. 9 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011

§ 14 Abs. 8 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa aaa G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 u. 3a: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa bbb G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 9 G v. 25.7.2013 | 2722 mWv 1.1.2015
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa ddd G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 (früher Abs. 9) Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 11 Abs. 5 G v. 30.10.2008 | 2130 mWv 5.11.2008 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa eee G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa fff G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 (früher Abs. 9) Satz 1 Nr. 8: IdF d. Art. 92 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 | 2586 (FGG-RG) mWv 1.9.2009 (in der Änderungsanweisung als § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 bezeichnet), Art. 92 aufgeh. durch Art. 1a G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 25.7.2009 idF d. Art. 1 Nr. 7b G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa ggg G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. aa hhh G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011 u. d. Art. 1 Nr. 1a Buchst. a G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 12.12.2012
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1a Buchst. b G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 12.12.2012; idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. aa G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 11: Eingef. durch Art. 19 G v. 12.6.2020 | 1248 mWv 1.7.2020; idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. bb G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 12 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. cc G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 14 Abs. 8 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. d DBuchst. bb G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 8 Satz 3 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 81 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019; früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. dd G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 14 Abs. 8 Satz 4 (früher Satz 5): Eingef. durch Art. 81 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019; jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d DBuchst. dd G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023
§ 14 Abs. 9: Früher Abs. 10 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011; idF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. d G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011
§ 14 Abs. 10: Früher Abs. 11 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 10 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. e G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011
§ 14 Abs. 11: Früher Abs. 12 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 11 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. f G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011
§ 14 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. f G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 14 Abs. 11 Satz 2: IdF d. Art. 97 G v. 29.3.2017 | 626 mWv 5.4.2017 u. d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 14 Abs. 11 Satz 3: IdF d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. bb G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 14 Abs. 11 Satz 6: IdF d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. cc G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 14 Abs. 12: Früher Abs. 13 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011; idF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. g G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 81 Nr. 4 Buchst. e G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019
§ 14 Abs. 13: Früher Abs. 14 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. f G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 13 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. f DBuchst. aa G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 13 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. f DBuchst. bb G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 13 Satz 5: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. f DBuchst. cc G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 13 Satz 6: Früher Satz 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. f DBuchst. dd G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 13 (früher Abs. 14) Satz 7 (früher Satz 6): IdF d. Art. 9 G v. 17.3.2008 | 399 mWv 1.1.2009; früher Satz 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. f DBuchst. ee G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 14: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. g G v. 11.7.2011 | 1341 mWv 15.7.2011
§ 14 Abs. 14 Satz 1: IdF d. Art. 275 Nr. 1 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023

§ 15 Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung

(1) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

(2) ¹Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden. ²Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird.

Fußnoten

(+++ § 15 Abs. 1: Zur Geltung vgl. § 55c Satz 2 +++)

II. Erfordernis besonderer Überwachung oder Genehmigung

A. Anlagen, die einer besonderen Überwachung bedürfen

§§ 16 bis 28 (weggefallen)

B. Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen

§ 29 Auskunft und Nachschau

(1) Gewerbetreibende oder sonstige Personen,

1. die einer Erlaubnis nach den §§ 30, 31, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i bedürfen oder nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreit sind,
2. die nach § 34b Abs. 5 oder § 36 öffentlich bestellt sind,
3. die ein überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 Abs. 1 betreiben,
4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde oder
5. soweit diese einer gewerblichen Tätigkeit nach § 42 Absatz 1 des Kulturgutschutzgesetzes nachgehen,

(Betroffene), haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(2) ¹Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. ²Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe ausgeübt wird.

Fußnoten

(+++ § 29: Zur Anwendung vgl. § 34d Abs. 13 Satz 2 +++)

§ 29 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007, d. Art. 5 Nr. 7 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 4.3.2013 I 362 iVm Art. 3 Abs. 3 idF d. Art. 2 G v. 24.4.2013 I 930 mWv 1.12.2013, d. Art. 3 Nr. 4 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 4 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 29 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 3 nach Maßgabe d. Art. 4a G v. 18.5.2007 I 757, 2547, gem Art. 5 Abs. 2 iVm G v. 20.4.2007 II 626 u. Bek. v. 28.3.2008 I 235 mWv 29.2.2008

§ 29 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003 u. idF d. Art. 3 nach Maßgabe d. Art. 4a G v. 18.5.2007 I 757, 2547, gem. Art. 5 Abs. 2 iVm G v. 20.4.2007 II 626 u. Bek. v. 28.3.2008 I 235 mWv 29.2.2008

§ 29 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 9 G v. 31.7.2016 I 1914 mWv 6.8.2016 (abweichend von der Änderungsanweisung wurde der überflüssige Punkt am Ende der Nr. 5 wegen offensichtlicher Unrichtigkeit nicht eingefügt) u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 29 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 30 Privatkrankenanstalten

(1) ¹Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. ²Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun,
- 1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,
2. nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
3. die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann oder
4. die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Absatz 1 Nr. 3 und 4 die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

§ 30a

(weggefallen)

§ 30b

(weggefallen)

Fußnoten

§ 30b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 30c (weggefallen)

Fußnoten

§ 30c: Neu geregelt durch Art. 1 Nr. 4 G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013

§ 31 Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen auf Seeschiffen seewärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur Abwehr äußerer Gefahren bewachen will, bedarf hierfür der Zulassung.

(2) ¹Die Zulassung wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt. ²Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Zulassung ist im Benehmen mit der Bundespolizei zu versagen, wenn der Antragsteller

1. nicht die Anforderungen an die betriebliche Organisation und Verfahrensabläufe, insbesondere die Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen und persönlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Personen, erfüllt,
2. nicht die Anforderungen an die Geschäftsleitung sowie an die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit erfüllt oder
3. den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht erbringt.

⁴§ 34a Absatz 1 bis 4 ist nicht anzuwenden; § 34a Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Für Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen gemäß den Absätzen 1, 2 und 7 werden Gebühren und Auslagen erhoben. ²Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe für die Amtshandlungen bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorsehen. ³Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene gesamte Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. ⁴Zu dem durch die Gebühren zu deckenden Personal- und Sachaufwand gehören auch die Kosten der Bundespolizei, die ihr durch die Beteiligung an dem Zulassungsverfahren nach Absatz 2 entstehen. ⁵Zusätzlich zu dem Verwaltungsaufwand kann der in Geld berechenbare wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. ⁶Die Gebührenhöhe darf zu der Amtshandlung nicht außer Verhältnis stehen. ⁷Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in den Sätzen 3 bis 5 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. ⁸In der Verordnung können Auslagen auch abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes bestimmt werden.

(4) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen und das Verfahren für die Zulassung nach Absatz 1 sowie die Dauer der Zulassung festlegen,
2. die Anforderungen an das Bewachungsunternehmen festlegen hinsichtlich der betrieblichen Organisation und der Verfahrensabläufe, der technischen Ausrüstung und der Maßnahmen, die die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften des Flaggenstaates sowie der Hafen- und Küstenstaaten gewährleisten,
3. zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der Bewachungstätigkeit nach Absatz 1 erlassen, insbesondere über

- a) die Pflichten des Bewachungsunternehmens bei der Auswahl und Einstellung, der Beschäftigung und Einweisung in die Tätigkeit der mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 eingesetzten Personen; über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Berufserfahrung, Eignung und Zuverlässigkeit dieser Personen; sowie über die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Anforderungen durch das Bewachungsunternehmen sicherstellen,
 - b) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bücher zu führen, die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie die Auftraggeber aufzuzeichnen, die Bücher und Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anforderung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übersenden,
 - c) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, Bewachungseinsätze beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzuzeigen, Protokolle über die Einsätze zu führen und Einsatzberichte zu erstellen und diese dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie dem Auftraggeber zu übersenden sowie Meldungen über Vorkommnisse, insbesondere den Einsatz, Verlust oder Ersatz von Waffen, an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Bundespolizei und den Auftraggeber zu erstatten,
 - d) die Pflicht des Bewachungsunternehmens, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einen Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben und hierbei Angaben über diese zu machen sowie Änderungen in der betrieblichen Organisation und den Verfahrensabläufen anzugeben, und
 - e) die Unterrichtung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Bewachungsunternehmen und ihre Beschäftigten, die mit Bewachungsaufgaben nach Absatz 1 betraut sind,
4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und den Versicherungsnehmern sowie die Anerkennung von Haftpflichtversicherungen, die bei Versicherern abgeschlossen wurden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt sind, festlegen und
 5. die Anforderungen und Verfahren zur Anerkennung von Zulassungen aus anderen Staaten festlegen.

²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung nach Satz 1 ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übertragen; Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedürfen in Abweichung von der Einvernehmensregelung nach Satz 1 nur des Einvernehmens des Bundespolizeipräsidiums und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

³Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. ⁴Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung als erteilt.

(5) ¹Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Bundespolizei dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist. ²Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und die Bundespolizei dürfen die übermittelten Informationen nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 verarbeiten. ³Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 7 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, bestimmte Behörde unverzüglich über die Zulassung

von Bewachungsunternehmen, über Änderungen, ihre Beendigung sowie über sonstige das Zulassungsverfahren betreffende Tatsachen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nummer 13 des Seeaufgabengesetzes erforderlich ist.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht und aktualisiert auf seiner Webseite regelmäßig eine Liste der nach Absatz 1 zugelassenen Bewachungsunternehmen einschließlich ihrer Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Faxnummer; dazu ist zuvor das Einverständnis der betroffenen Unternehmen einzuholen.

(7) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist im Zusammenhang mit der Durchführung von § 31 auch für die Durchführung von § 15 Absatz 2, der §§ 29, 46 Absatz 3 und von § 47 zuständig.

Fußnoten

§ 31: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013; bzgl. Abs. 1, 5 bis 7 iVm Art. 3 Abs. 3 idF d. Art. 2 G v. 24.4.2013 I 930 mWv 1.12.2013

§ 31 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 275 Nr. 2 Buchst. a V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 222 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 31 Abs. 4 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 275 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 222 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 31 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 275 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 31 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 81 Nr. 5 G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 32 Regelung der Sachkundeprüfung, Aufgabenauswahlaußschüsse

(1) ¹Soweit Prüfungsverfahren nicht vollständig durch Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt geregelt sind, kann in ihnen bestimmt werden, dass die Industrie- und Handelskammern, wenn diese für die Durchführung von Prüfungen zuständig sind, durch Satzung Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln.

²Regelungen sind insbesondere erforderlich über

1. die genaue Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Qualifikation seiner Mitglieder,
2. die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Abberufung,
3. das Verfahren des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Beschlussfassung und den Ausschluss von der Mitwirkung,
4. die Dauer der Prüfung,
5. die Zulassung zum praktischen Teil der Prüfung,
6. den Gegenstand und die Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung nach § 13c Absatz 2 Satz 1,
7. den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung,
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Wiederholungsprüfung sowie
11. die Niederschrift über die Prüfung.

(2) ¹Soweit in Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt für die Auswahl von Prüfungsfragen für Sachkundeprüfungen die Bildung von Aufgabenauswahlaußschüssen vorgesehen ist, obliegt die Errichtung der Aufgabenauswahlaußschüsse nach Maßgabe des Satzes 2 den Industrie- und Handelskammern, die sich dabei der in § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten Stelle (gemeinsame Stelle) bedienen. ²In den Rechtsverordnungen sind Einzelheiten zur Errichtung der Aufgabenauswahlaußschüsse, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, zu bestimmen.

Fußnoten

§ 33 (weggefallen)

Fußnoten

§ 33 (früher §§ 32 u. 33): Neu geregelt durch Art. 2 Nr. 4 G v. 11.12.2018 | 2354 mWv 15.12.2018

§ 33a Schaustellungen von Personen

(1) ¹Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. ³Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. zu erwarten ist, daß die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.

§ 33b (weggefallen)

Fußnoten

§ 33b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023

§ 33c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) ¹Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. ³Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsplatz, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachweist, dass er über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet worden ist, oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.

(3) ¹Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. ²Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. ³Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden. ⁴Der Aufsteller darf mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 erfüllen.

Fußnoten

§ 33c Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 1.9.2013

§ 33c Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 4 G v. 9.3.2021 | 327 mWv 18.3.2021

§ 33c Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 1.9.2013

§ 33d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) ¹Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. ²§ 33c Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) ¹Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. ²Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 6 des Jugendschutzgesetzes verstoßen worden ist.

Fußnoten

§ 33d Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 1.9.2013

§ 33d Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 12.12.2012

§ 33e Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) ¹Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. ²Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. ³Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung ist ganz oder teilweise, die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ganz zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärt Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.

Fußnoten

§ 33e Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 12.12.2012

§ 33f Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann zur Durchführung der §§ 33c, 33d, 33e und 33i im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,
3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen stellen an
 - a) die Art und Weise des Spielvorgangs,
 - b) die Art des Gewinns,
 - c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
 - d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
 - e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,

- f) die Mindestdauer eines Spiels,
 - g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
 - h) personenungebundene Identifikationsmittel, die der Spieler einsetzen muss, um den Spielbetrieb an einem Spielgerät zu ermöglichen, insbesondere an deren Ausgabe, Aktivierung, Gültigkeit und Sicherheitsmerkmale,
 - i) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung,
4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll,
 5. die Anforderungen an den Unterrichtungsnachweis nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und das Verfahren für diesen Nachweis sowie Ausnahmen von der Nachweispflicht festlegen.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln;
2. das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln.

Fußnoten

§ 33f Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 131 Nr. 1 V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012, d. Art. 275 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 222 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 33f Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012

§ 33f Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012

§ 33f Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012

§ 33f Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Abs. 58 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021, d. Art. 360 Abs. 3 V v.

19.6.2020 I 1328 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 33f Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Abs. 10 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2019, d. Art. 222 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 33g Einschränkung und Ausdehnung der Erlaubnispflicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Heimat und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,
2. die Vorschriften der §§ 33c und 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gelten, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.

Fußnoten

§ 33g Eingangssatz: IdF d. Art. 131 Nr. 1 V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 275 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 222 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020 u. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 33h Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33c bis 33g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind.

§ 33i Spielhallen und ähnliche Unternehmen

(1) ¹Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

Fußnoten

§ 33i Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012

§ 33i Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 1.9.2013

§ 34 Pfandleihgewerbe

(1) ¹Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

(2) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstandes, die Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehens und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfandes ergebenden Pfandüberschusses,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchsdiebstahl und Beraubung oder über die Verpflichtung, andere Maßnahmen zu treffen, die der Sicherung der Ansprüche der Darlehensnehmer wegen Beschädigung oder Verlustes des Pfandgegenstandes dienen,
4. die Verpflichtung zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder.

²Es kann ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.

(3) Sind nach Ablauf des Jahres, in dem das Pfand verwertet worden ist, drei Jahre verstrichen, so verfällt der Erlös zugunsten des Fiskus des Landes, in dem die Verpfändung erfolgt ist, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat.

(4) Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist verboten.

Fußnoten

§ 34 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 131 Nr. 1 V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 275 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 34 Abs. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 5 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 34a Bewachungsgewerbe; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, so weit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt; für juristische Personen gilt dies für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person einen Sachkundenachweis hat, oder
4. der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt.

⁴Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person

1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,
4. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
 - b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,
 - c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - d) staatsschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.

⁵Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit hat die Behörde mindestens einzuholen:

1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen und
4. über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 11b eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.

⁶Die zuständige Behörde darf die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Überwachung der Gewerbetreibenden erforderlich ist. ⁷Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. ⁸§ 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, bleibt unberührt. ⁹Haben sich der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen während der letzten drei Jahre vor der Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehalten und kann ihre Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt

werden, so ist die Erlaubnis nach Absatz 1 zu versagen.¹⁰ Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.

(1a)¹ Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen (Wachpersonen) beschäftigen, die

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.

²Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 Nummer 1 der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
4. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
5. Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

³Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson und einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person hat die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person für den Vollzug nach Landesrecht zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt einzuholen, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegen stehen.⁴ Bei Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ohne einen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Zuverlässigkeit durch die für den Vollzug zuständige Behörde am Betriebsitz des Gewerbetreibenden, welcher die natürliche Person als erster anmeldet, zu überprüfen.⁵ Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ist entsprechend anzuwenden bei Wachpersonen, die eine der folgenden Aufgaben wahrnehmen sollen:

1. Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, oder
2. Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

⁶Satz 5 gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. ⁷Absatz 1 Satz 4, 6 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.

(1b)¹ Werden der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 und Absatz 1a Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Personen von Bedeutung sind, übermittelt sie diese der zuständigen Behörde nach den für die Informationsübermittlung geltenden Regelungen der Verfassungsschutzgesetze (Nachbericht).² Zu diesem Zweck darf die Verfassungsschutzbehörde Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und gegenwärtige Staatsangehörigkeit und Doppel- oder frühere Staatsangehörigkeiten der betroffenen Person sowie die Aktenfundstelle verarbeiten,

einschließlich einer Verarbeitung mit ihrer Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.³ Die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiteten personenbezogenen Daten der in Absatz 1 und Absatz 1a Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind spätestens nach fünf Jahren von der Verfassungsschutzbehörde zu löschen.⁴ Sollte die Verfassungsschutzbehörde vorher von einer Versagung, Rücknahme, einem Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde Kenntnis erlangen, hat sie die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit gespeicherten personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung zu löschen.⁵ Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für die nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 3 beteiligten Polizeibehörden.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. die für die Entscheidung über eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen vom Antragsteller bei der Antragsstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen,
2. die Anforderungen und das Verfahren für den Unterrichtungsnachweis nach Absatz 1a Satz 1 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Unterrichtungsnachweises festlegen,
3. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen und
4. zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über
 - a) den Geltungsbereich der Erlaubnis,
 - b) die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
 - c) die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
 - d) (weggefallen)
5. zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über die Unterrichtung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihre Wachpersonen
6. die Anforderungen und Verfahren festlegen, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, Anwendung finden sollen auf Inhaber von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Berufsqualifikationen, die im Inland das Bewachungsgewerbe vorübergehend oder dauerhaft ausüben möchten,
7. Einzelheiten der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 10, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 7, festlegen,
8. Einzelheiten zur örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug regeln, insbesondere die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und erforderlichen Qualifikation.

(3) Nach Einholung der unbeschränkten Auskünfte nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können die zuständigen Behörden das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermitteln.

(4) Die Beschäftigung einer Person, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt ist, oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5)¹ Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilfrechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben.² In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

(6) (weggefallen)

Fußnoten

§ 34a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.12.2016

§ 34a Abs. 1 u. 1a: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.12.2016, hinsichtlich Abs. 1 Satz 9 mWv 1.1.2019, Art. 1 Nr. 2 Buchst. b hinsichtlich § 34 Abs. 1 Satz 9 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1 Satz 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019 (bezeichnet als Abs. 1 Satz 4)

§ 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Buchst b: IdF d. Art. 2 Abs. 3 G v. 23.5.2017 | 1226 mWv 30.5.2017

§ 34a Abs. 1 Satz 5 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc aaa G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019 (bezeichnet als Abs. 1 Satz 5)

§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.1.2019 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc bbb G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.1.2019 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc ccc G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. cc G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.1.2019 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019; eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc ddd G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1: Früherer Satz 6 aufgeh., früherer Satz 7 bis 9 jetzt Satz 6 bis 8 gem. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.1.2019 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1 Satz 6 bis 9: Früherer Satz 6 bis 8 jetzt Satz 6 bis 9 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. dd G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1a Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019 (bezeichnet als Abs. 1 Satz 2)

§ 34a Abs. 1a Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019 (bezeichnet als Abs. 1a Satz 1)

§ 34a Abs. 1a Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1a Satz 3 bis 7: Früherer Satz 3 bis 6, jetzt Satz 3 bis 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 1b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.1.2019 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019; eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 131 Nr. 1 V v. 29.10.2001 | 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 275 Nr. 3 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 19.6.2022 | 918 mWv 23.6.2022

§ 34a Abs. 2 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 2 Nr. 2 (früher Nr. 1): IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2002 | 2724 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 4.11.2016 | 2456 mWv 1.12.2016; frühere Nr. 1 jetzt Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 34a Abs. 2 Nr. 3 (früher Nr. 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.7.2002 I 2724 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 1 Nr. 4a Buchst. b G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb G v. 4.11.2016 I 2456 mWv 1.12.2016; frühere Nr. 2 jetzt Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 2 Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa u. bb G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 2 Nr. 4 Buchst b: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. cc aaa G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 2 Nr. 4 (früher Nr. 3) Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.7.2002 I 2724 mWv 1.1.2003
§ 34a Abs. 2 Nr. 4 (früher Nr. 3) Buchst. d: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. cc bbb G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. dd G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 2 Nr. 6 (früher Nr. 4): Eingef. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 12.12.2008 I 2423 mWv 18.12.2008; idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. cc G v. 4.11.2016 I 2456 mWv 1.12.2016; frühere Nr. 4 jetzt Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. ee u. ff G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 2 Nr. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. gg G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 23.7.2002 I 2724 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. f G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019
§ 34a Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 23.7.2002 I 2724 mWv 1.1.2003
§ 34a Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. g G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019

§ 34b Versteigerergewerbe

(1) ¹Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

(2) (weggefallen)

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.

(5) ¹Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen; dies gilt entsprechend für Angestellte von Versteigerern. ²Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. ³Die nach Satz 1 öffentlich bestellten Personen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden. ⁴Für die Bestellung von Versteigerern mit Qualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, gilt § 36a entsprechend.

(6) Dem Versteigerer ist verboten,

1. selbst oder durch einen anderen auf seinen Versteigerungen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
2. Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
3. für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, daß ein schriftliches Gebot des anderen vorliegt,
4. bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,
5. Sachen zu versteigern,
 - a) an denen er ein Pfandrecht besitzt oder
 - b) soweit sie zu den Waren gehören, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht.

(7) Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen im Einzelverkauf an den Letztverbraucher Waren, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen, im Wege der Versteigerung nur als Inhaber einer Versteigererlaubnis nach Maßgabe der für Versteigerer geltenden Vorschriften oder durch einen von ihnen beauftragten Versteigerer absetzen.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Auftraggeber und der Bieter Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Versteigerergewerbes, insbesondere über
 - a) Ort und Zeit der Versteigerung,
 - b) den Geschäftsbetrieb, insbesondere über die Übernahme, Ablehnung und Durchführung der Versteigerung,
 - c) die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,
 - d) die Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung bei Verstößen gegen die für das Versteigerergewerbe erlassenen Vorschriften,
 - e) Ausnahmen für die Tätigkeit des Erlaubnisinhabers von den Vorschriften des Titels III;
2. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 6.

(9) (weggefallen)

(10) Die Absätze 1 bis 8 finden keine Anwendung auf

1. Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
2. Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
3. Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.

Fußnoten

(+++ § 34b Abs. 1, 3, 4, 6 u. 7: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 +++)
§ 34b Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007
§ 34b Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Abs. 14 Nr. 2 G v. 29.7.2009 I 2258 mWv 1.1.2013
§ 34b Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007
§ 34b Abs. 5 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 34b Abs. 8 Eingangssatz: IdF d. Art. 131 Nr. 1 V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 275 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 34c Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Bau-betreuer, Wohnimmobilienverwalter, Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Wer gewerbsmäßig
1. den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
 2. den Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen,
 3. Bauvorhaben
 - a) als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden,
 - b) als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen,
 4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller, der ein Gewerbe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 betreiben will, den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann.

(2a) ¹Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren weiterzubilden; das Gleiche gilt ent-

sprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen.

²Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem

1. eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 erteilt wurde oder
2. eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch eine unmittelbar bei dem Gewerbetreibenden beschäftigte Person aufgenommen wurde.

³Für den Gewerbetreibenden ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.

(3) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit zum Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber erforderlich, Vorschriften erlassen

1. über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere die Pflicht,
 - a) ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers erhält oder verwendet,
 - b) die erhaltenen Vermögenswerte des Auftraggebers getrennt zu verwalten,
 - c) nach der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Rechnung zu legen,
 - d) der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
 - e) dem Auftraggeber die für die Beurteilung des Auftrages und des zu vermittelnden oder nachzuweisenden Vertrages jeweils notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu geben,
 - f) Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorfänge sowie über die Auftraggeber;
2. zum Umfang an die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und zu ihren inhaltlichen Anforderungen, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden;
3. über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach Absatz 2a zu einer regelmäßigen Weiterbildung, einschließlich
 - a) der Befreiung von der Weiterbildungsverpflichtung,
 - b) der gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweise und
 - c) der Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber über die berufliche Qualifikation und absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen des Gewerbetreibenden und der unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden beschäftigten Personen.

²In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Auftraggebers beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Auftraggebers erforderlich ist. ³Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Gewerbetreibende verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit,

die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden, geregelt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder nach § 86 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als erteilt gilt, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
- 1a. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde,
2. Gewerbetreibende, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,
3. Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 7 des Kreditwesengesetzes Darlehen zwischen Kreditinstituten vermitteln dürfen, soweit sich ihre Tätigkeit nach Absatz 1 auf die Vermittlung von Darlehen zwischen Kreditinstituten beschränkt,
4. Verträge, soweit Teilzeitnutzung von Wohngebäuden im Sinne des § 481 des Bürgerlichen Gesetzesbuchs gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen oder vermittelt wird.

Fußnoten

(+++ § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 +++)

§ 34c Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.7.2007 | 1330 mWv 1.11.2007

§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009

§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (früher Nr. 1a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009; jetzt Nr. 2 gem. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.1.2013; idF d. Art. 10 Nr. 6 G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016

§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Früher Nr. 2 u. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb u. cc G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.1.2013

§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 19.12.2006 | 3232 mWv 22.5.2007 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. aa G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Abs. 14 Nr. 2 G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. bb G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c DBuchst. cc G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018

§ 34c Abs. 2a Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.12.2018 | 2354 mWv 15.12.2018

§ 34c Abs. 2a Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.12.2018 | 2354 mWv 15.12.2018

§ 34c Abs. 2a Satz 3: Früher Abs. 2a Satz 2 gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.12.2018 | 2354 mWv 15.12.2018

§ 34c Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. e G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 24.10.2017 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023

§ 34c Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 11.12.2018 | 2354 mWv 15.12.2018

§ 34c Abs. 5 Nr. 1 (früher Nr. 2): IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009; frühere Nr. 1 aufgeh., frühere Nr. 2 jetzt Nr. 1 gem. Art. 5 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. aa u. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013; idF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023
§ 34c Abs. 5 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 15 G v. 22.11.2019 I 1746 mWv 1.1.2020
§ 34c Abs. 5 Nr. 2 (früher Nr. 4): Frühere Nr. 2a, 3 u. 3a aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 2 gem. Art. 5 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. cc u. dd G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013
§ 34c Abs. 5 Nr. 3 (früher Nr. 5): IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009; jetzt Nr. 3 gem. Art. 5 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. dd G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013
§ 34c Abs. 5 Nr. 4 (früher Nr. 6): IdF d. Art. 9 Nr. 4 G v. 17.3.2009 I 550 mWv 25.3.2009; jetzt Nr. 4 gem. Art. 5 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. dd G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 34d Versicherungsvermittler, Versicherungsberater

(1) ¹Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. ²Versicherungsvermittler ist, wer

1. als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder
2. als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

³Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. ⁴Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler umfasst auch

1. das Mitwirken bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall,
2. wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag unmittelbar oder mittelbar über die Website oder das andere Medium abschließen kann,
 - a) die Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge auf Grund von Kriterien, die ein Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien wählt, sowie
 - b) die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags.

⁵In der Erlaubnis nach Satz 1 ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsvertreter oder einem Versicherungsmakler erteilt wird. ⁶Einem Versicherungsvermittler ist es untersagt, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. ⁷Die §§ 48b und 50a Absatz 1, 2 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. ⁸Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis umfasst die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

(2) ¹Wer gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten will (Versicherungsberater), bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. ²Versicherungsberater ist, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein

1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,

2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

³Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. ⁴Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen. ⁵Sind mehrere Versicherungen für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeignet, hat der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer vorrangig die Versicherung anzubieten, die ohne das Angebot einer Zuwendung seitens des Versicherungsunternehmens erhältlich ist. ⁶Wenn der Versicherungsberater dem Versicherungsnehmer eine Versicherung vermittelt, deren Vertragsbestandteil auch Zuwendungen zugunsten desjenigen enthält, der die Versicherung vermittelt, hat er unverzüglich die Auskehrung der Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen an den Versicherungsnehmer nach § 48c Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu veranlassen.

(3) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 2 Satz 1 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 Satz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 1 Satz 1 ausüben.

(4) ¹Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig. ²Über den Erlaubnisantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(5) ¹Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und die rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt.

²Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist. ³Ungeordnete Vermögensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozeßordnung eingetragen ist. ⁴Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 ist es ausreichend, wenn der Nachweis für eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von oder der Beratung über Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen. ⁵Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

(6) ¹Auf Antrag hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 auszunehmen, wenn er nachweist, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Garantie nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

²Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist als Nachweis eine Erklärung der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 48 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. ³Absatz 4 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Abweichend von Absatz 1 bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er

1. seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) nachweisen kann.

²Satz 1 Nummer 2 ist für Versicherungsberater entsprechend anzuwenden.

(8) Keiner Erlaubnis bedarf ferner ein Gewerbetreibender,

1. wenn er als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
 - b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
 - c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und
 - aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder
 - bb) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt;
2. wenn er als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermittelt, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder

3. wenn er als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(9) ¹Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 6 und 7 Satz 1 Nummer 1 dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. ²Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c weiterbilden. ³Die Pflicht nach Satz 2 gilt nicht für Gewerbetreibende nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen. ⁴Im Falle des Satzes 2 ist es für den Gewerbetreibenden ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen. ⁵Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und

1. selbst Versicherungen vermittelt oder über Versicherungen berät oder
2. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich ist.

⁶Die Beschäftigung einer unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(10) ¹Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11a Absatz 5 eintragen zu lassen. ²Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Im Falle des § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. ⁴Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten, wenn die Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register gelöscht sind wegen einer Mitteilung nach § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(11) ¹Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralsregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34e öffentlich bekannt machen. ²Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1. ³Die zuständige Behörde kann von einer Bekanntmachung nach Satz 1 absehen, diese verschieben oder eine Bekanntmachung auf anonymer Basis vornehmen, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung nach Satz 1 die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde. ⁴Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. ⁵Abweichend von Satz 4 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(11a) ¹Die zuständige Behörde nach Absatz 13 macht jede nicht mehr anfechtbare Entscheidung, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) oder die jeweils darauf basierenden delegierten Rechtsakte erlassen wurde, unverzüglich auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt. ²Absatz 11 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(12) ¹Die Industrie- und Handelskammern richten Verfahren ein zur Annahme von Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 ergangenen Vorschriften, bei denen es ihre Aufgabe ist, deren Einhaltung zu überwachen. ²Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden. ³§ 4 Absatz 2 sowie die §§ 5 bis 11, 24, 25 und 27 bis 31 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) sind entsprechend anzuwenden. ⁴Die Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen im Sinne des § 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes richten sich nach dessen Abschnitten 3 und 4.

(13) ¹Die zuständige Industrie- und Handelskammer überwacht die Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2554 durch Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2 und 6, die 250 oder mehr Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen. ²Sie kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2554 sicherzustellen; § 29 ist auf Gewerbetreibende nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 entsprechend anzuwenden. ³Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die zuständige Industrie- und Handelskammer anderer Personen und Einrichtungen bedienen. ⁴Die zuständige Industrie- und Handelskammer ist außerdem befugt, Gewerbetreibende im Sinne des Satzes 1 und Gewerbetreibende, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbe im Sinne des Satzes 1 ausgeübt wird, auf deren Kosten durch einen von ihr bestimmten geeigneten Prüfer überprüfen zu lassen. ⁵Der Prüfungsbericht muss einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. ⁶Verstöße sind in dem Vermerk aufzuzeigen. ⁷Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt. ⁸Geeignete Prüfer sind Personen, die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse. ⁹Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. ¹⁰Soweit Gewerbetreibende nach Satz 1 über eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes verfügen, ist für Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2022/2554 ausschließlich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig.

Fußnoten

§ 34d: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 34d Abs. 1 Satz 7: IdF d. Art. 22 G v. 3.6.201 I 1568 mWv 1.7.2022

§ 34d Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 34d Abs. 9 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018

§ 34d Abs. 11a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. a G v. 27.12.2024 I Nr. 438 mWv 30.12.2024

§ 34d Abs. 12 Satz 3 u. 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 6 G v. 31.5.2023 I Nr. 140 mWv 2.7.2023

§ 34d Abs. 13: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. b G v. 27.12.2024 I Nr. 438 mWv 30.12.2024

§ 34e Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 (ABI. L 320 vom 6.12.2007, S. 3) geändert worden ist, zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABI. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben,
2. den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
 - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,

- b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
 - c) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden und der beschäftigten Personen nach § 34d Absatz 9 Satz 2 zu einer regelmäßigen Weiterbildung, die Inhalte der Weiterbildung sowie die Überwachung der Weiterbildungsverpflichtung,
 - d) allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation,
 - e) die Verpflichtung, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Versicherungsnehmer aufzuzeichnen,
 - f) die Verpflichtung, Beschwerden zu behandeln und an einem Verfahren zur unparteiischen und unabhängigen außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen,
 - g) die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls offenzulegen,
3. die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters,
 4. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung oder einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
 5. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
 6. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden sind auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, und die im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig werden wollen und die nicht die Voraussetzungen des § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 erfüllen,
 7. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens, soweit es sich nicht um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handelt.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten.³Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat.⁴Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden.⁵Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet.⁶Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.

(2)¹In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist.²In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(3) ¹In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass die Einhaltung der Vorschriften nach § 34d Absatz 13 sowie über die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Versicherungsberaters jeweils auf seine Kosten regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der zuständigen Behörde der Prüfungsbericht vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. ²Zur Überwachung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.

Fußnoten

§ 34e: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 29.7.2017

§ 34e Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. c G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 8 Nr. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34e Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 27.12.2024 I Nr. 438 mWv 30.12.2024

§ 34f Finanzanlagenvermittler

(1) ¹Wer im Umfang der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 notwendige Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundla-

gen sowie über die Kundenberatung besitzt; die Sachkunde ist dabei im Umfang der beantragten Erlaubnis nachzuweisen.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, und Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes,
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde oder für die eine Erlaubnis nach § 64e Absatz 2, § 64i Absatz 1 oder § 64n des Kreditwesengesetzes als erteilt gilt,
4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
5. Wertpapierinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, soweit ihnen eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde oder eine Erlaubnis nach § 86 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als erteilt gilt.

(4) ¹Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. ²Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹Gewerbetreibende nach Absatz 1 haben die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. ²Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Fußnoten

§§ 34f u. 34g: Eingef. durch Art. 5 Nr. 9 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, bzgl. § 34g mWv 13.12.2011

§ 34f Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34f Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 15.7.2014 I 934 mWv 19.7.2014

§ 34f Abs. 1 Satz 1 Schlussatz: IdF d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34f Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8a G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012

§ 34f Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 17 Nr. 2 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013

§ 34f Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 30.6.2016 I 1514 mWv 2.7.2016

§ 34f Abs. 3 Nr. 4: IdF d. Art. 7 Abs. 25 Nr. 1 Buchst. a G v. 12.5.2021 I 990 mWv 26.6.2021 u. d. Art. 8 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34f Abs. 3 Nr. 5: Eingef. durch Art. 7 Abs. 25 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.5.2021 I 990 mWv 26.6.2021

§ 34g Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Anleger Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes eines Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters und zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014. ²Die Rechtsverordnung hat Vorschriften zu enthalten über

1. die Informationspflichten gegenüber dem Anleger, einschließlich einer Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen und dem Anleger ein Informationsblatt über die jeweilige Finanzanlage zur Verfügung zu stellen,
2. die bei dem Anleger einzuholenden Informationen, die erforderlich sind, um diesen anlage- und anlegergerecht zu beraten,
3. die Dokumentationspflichten des Gewerbetreibenden einschließlich einer Pflicht, Geeignetheitsklärungen zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen, sowie die Pflicht des Gewerbetreibenden, telefonische Beratungsgespräche und die elektronische Kommunikation mit Kunden in deren Kenntnis aufzuzeichnen und zu speichern,
4. die Auskehr der Zuwendungen durch den Honorar-Finanzanlagenberater an den Anleger,
5. Sanktionen und Maßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, einschließlich des Verfahrens,
6. die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen sowie die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und bestehende offenzulegen,
7. die Pflicht, sich die erforderlichen Informationen über die jeweilige Finanzanlage einschließlich des für diese bestimmten Zielmarktes im Sinne des § 63 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes zu beschaffen und diese bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung zu berücksichtigen.

³Hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ist hierbei ein dem Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes vergleichbares Anlegerschutzniveau herzustellen.

(2) ¹Die Rechtsverordnung kann auch Vorschriften enthalten

1. zur Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Anleger aufzuzeichnen,
2. zur Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
3. zu den Inhalten und dem Verfahren für die Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4, den Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, der Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie der Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
4. zum Umfang der und zu inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, über den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Anlegern,
5. zu den Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG auf Inhaber von Berufsqualifikationen angewendet werden sollen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sofern diese Personen im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Finanzanlagenvermittler tätig werden wollen,

6. zu der Anforderung nach § 34h Absatz 2 Satz 2, der Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde zu legen,
7. zur Pflicht, die Einhaltung der in § 2a Absatz 3 des Vermögensanlagengesetzes genannten Betragsgrenzen zu prüfen.

²Außerdem kann der Gewerbetreibende in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist.³Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.

Fußnoten

§§ 34f u. 34g: Eingef. durch Art. 5 Nr. 9 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, bzgl. § 34g mWv 13.12.2011

§ 34g Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 19.7.2013, d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. a G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015, d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v. 30.6.2016 I 1514 mWv 2.7.2016, d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. c G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 8 Nr. 4 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb aaa G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 19.7.2013, d. Art. 20 Nr. 1 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018, d. Art. 1 Nr. 7 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 29.7.2017 u. d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018

§ 34g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 19.7.2013; idF. d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 30.6.2016 I 1514 mWv 2.7.2016

§ 34g Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 30.6.2016 I 1514 mWv 2.7.2016; idF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018

§ 34g Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 u. 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 Buchst. c G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018

§ 34g Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 20 Nr. 2 G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 3.1.2018

§ 34g Abs. 2 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 19.7.2013

§ 34g Abs. 2 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 19.7.2013 u. d. Art. 11 Nr. 1 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015 (bezeichnet als § 34 Abs. 2 Satz 1)

§ 34g Abs. 2 Satz 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 11 Nr. 1 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 34h Honorar-Finanzanlagenberater

(1) ¹Wer im Umfang der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. ³Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden. ⁴§ 34f Absatz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Wird die Erlaubnis unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34f Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. ⁶Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt mit der Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(2) ¹Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 Satz 1 ausüben. ²Sie müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hin-

reichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

(3) ¹Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen sich die Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten lassen. ²Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. ³Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. ⁴Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

Fußnoten

§ 34h: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014

§ 34h Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 5 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34h Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 34h Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 11 Nr. 2 G v. 15.7.2014 I 934 mWv 1.8.2014

§ 34i Immobiliardarlehensvermittler

(1) ¹Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Immobiliardarlehensvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist; unter derselben Voraussetzung ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstrafat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozeßordnung eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie nicht erbringen kann,
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die Sachkunde über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie über die Kundenberatung besitzt, die für die Vermittlung von und Beratung zu Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen notwendig ist, oder
5. der Antragsteller seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz nicht im Inland hat oder seine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler nicht im Inland ausübt.

(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde, Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler von Wertpapierinstituten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

(4) ¹Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 bedarf ein Immobiliardarlehensvermittler, der den Abschluss von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will und dabei im Umfang seiner Erlaubnis handelt,

die nach Artikel 29 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34) durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.² Vor Aufnahme der Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes muss ein Verfahren nach Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU stattgefunden haben.

(5)¹ Gewerbetreibende nach den Absätzen 1 und 4, die eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten (Honorar-Immobiliardarlehensberater),

1. müssen für ihre Empfehlung für oder gegen einen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag oder eine entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfe eine hinreichende Anzahl von entsprechenden auf dem Markt angebotenen Verträgen heranziehen und
2. dürfen vom Darlehensgeber keine Zuwendungen annehmen und von ihm in keiner Weise abhängig sein.

²Honorar-Immobiliardarlehensberater dürfen keine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler dürfen keine Tätigkeit als *Honorar-Immobiliardarlehensberater* ausüben.

(6)¹ Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Absatz 2 Nummer 4 verfügen und wenn sie überprüft haben, dass diese Personen zuverlässig sind.² Die Beschäftigung einer bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.³ Die Sätze 1 und 2 sind auf Gewerbetreibende nach Absatz 4, die ihre Tätigkeit im Inland über eine Zweigniederlassung ausüben, entsprechend anzuwenden.

(7) Bei Gewerbetreibenden nach Absatz 1 darf die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen deren Fähigkeit nicht beeinträchtigen, im besten Interesse des Darlehensnehmers zu handeln; insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein.

(8) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen,
2. die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 eintragen zu lassen und
3. Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(9)¹ Die zuständige Behörde kann jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 34j öffentlich bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.² Die Bekanntmachung erfolgt durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1.

Fußnoten

§§ 34i u. 34j: Eingef. durch Art. 10 Nr. 7 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016, § 34j mWv 17.3.2016
§ 34i Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 6 G v. 22.12.2023 I Nr. 411 mWv 30.12.2023

§ 34i Abs. 5 Satz 1: Früher § 34i Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 8 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 29.7.2017

§ 34i Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 29.7.2017

§ 34i Abs. 5 Satz 2 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "Honorar-Immobiliardarlehensberater" durch das Wort "Honorar-Immobiliardarlehensberater" ersetzt

§ 34j Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU, zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, oder zum Schutz der Allgemeinheit und der Darlehensnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Immobiliardarlehensvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
 - a) die Pflicht, die erhaltenen Vermögenswerte des Darlehensnehmers getrennt zu verwalten,
 - b) die Pflicht, nach der Ausführung des Auftrags dem Darlehensnehmer Rechnung zu legen,
 - c) die Pflicht, der zuständigen Behörde Anzeige beim Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen zu erstatten und hierbei bestimmte Angaben zu machen,
 - d) die Verhaltens- und Informationspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer, einschließlich der Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen,
 - e) die Pflicht, Bücher zu führen und die notwendigen Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Darlehensnehmer aufzuzeichnen,
 - f) die Pflicht, Beschwerden zu behandeln,
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4, über die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, über die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit dem Nachweis der Sachkunde, über die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie über die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
3. den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die nach § 34i Absatz 2 Nummer 3 erforderliche Haftpflichtversicherung und die gleichwertige Garantie, insbesondere über die Höhe der Mindestversicherungssumme, die nach dem in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/17/EU vorgesehenen Verfahren festgelegt wird; über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes; über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und einer gleichwertigen Garantie sowie über die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern,
4. die Anforderungen und Verfahren, die zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung finden sollen auf Inhaber von Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sind und deren Inhaber im Inland vorübergehend oder dauerhaft als Immobiliardarlehensvermittler tätig werden wollen und nicht die Voraussetzungen des § 34i Absatz 4 erfüllen,
5. die Anforderungen und Verfahren für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 32 Absatz 3, Artikel 34 Absatz 2 bis 5, Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2014/17/EU, insbesondere über
 - a) Einzelheiten des in § 11a Absatz 4 festgelegten Verfahrens,
 - b) Einzelheiten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, einschließlich Einzelheiten der Befugnis der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eines Gewerbetreibenden nach § 34i Absatz 4, in den Geschäftsräumen der Zweigniederlassung in Begleit-

tung der für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden Prüfungen des Betriebs vorzunehmen, soweit es zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist.

(2) ¹Gewerbetreibende nach § 34i Absatz 1 und 5 können in der Verordnung verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Absatz 1 Nummer 1 erlassenen Vorschriften auf eigene Kosten aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit dies zur wirksamen Überwachung erforderlich ist. ²Hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Gewerbetreibenden geregelt werden.

Fußnoten

§§ 34i u. 34j: Eingef. durch Art. 10 Nr. 7 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016, § 34j mWv 17.3.2016

§ 34j Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 34j Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 34j Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 29.7.2017

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) ¹Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. ²Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. ³Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsmaße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

(3) ¹Will die Verwaltungsbehörde in dem Untersagungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen einen Gewerbetreibenden gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich bezieht auf

1. die Feststellung des Sachverhalts,
2. die Beurteilung der Schuldfrage oder
3. die Beurteilung der Frage, ob er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne des § 70 des Strafgesetzbuches begehen wird und ob zur Abwehr dieser Gefahren die Untersagung des Gewerbes angebracht ist.

²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Die Entscheidung über ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132a der Strafprozeßordnung), der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(3a) (weggefallen)

(4) ¹Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. ²Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden. ³Die Anhörung der

vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist; in diesem Falle sind diese Stellen zu unterrichten.

(5) (weggefallen)

(6) ¹Dem Gewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen oder elektronischen Antrages die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt. ²Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(7) ¹Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält oder in den Fällen des Absatzes 2 oder 6 unterhalten will. ²Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung sind die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. ³Für die Vollstreckung der Gewerbeuntersagung sind auch die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

(7a) ¹Die Untersagung kann auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen ausgesprochen werden. ²Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden. ³Die Absätze 1 und 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7a nicht anzuwenden. ²Dies gilt nicht für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 sind auf Genossenschaften entsprechend anzuwenden, auch wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt; sie finden ferner Anwendung auf den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

Fußnoten

§ 35 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 18 nach Maßgabe d. Art. 30 G v. 25.7.2013 | 2749 mWv 1.8.2013
§ 35 Abs. 8 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023

§§ 35a und 35b (weggefallen)

§ 36 Öffentliche Bestellung von Sachverständigen

(1) ¹Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. ²Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. ³Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungsvoraussetzungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
 - e) zur Anzeige bei der zuständigen Behörde hinsichtlich aller Niederlassungen, die zur Ausübung der in Absatz 1 genannten Sachverständigtätigkeiten genutzt werden,
 - f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.

(4) ¹Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen. ²Die Satzung nach Satz 1 und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. ³Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils gelgenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4a) ¹Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 ist anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. ²Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. ³Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. ⁴Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiiieren. ⁵Mindestens zwei Wochen vor dem Erlass der Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig ist, ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. ⁶Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4a finden keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden.

Fußnoten

- § 36 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023
§ 36 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 36 Abs. 4 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 36 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020
§ 36 Abs. 4a Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 17.1.2024 I Nr. 12 mWv 23.1.2024
§ 36 Abs. 5: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 19.6.2020 I 1403 mWv 30.7.2020

§ 36a Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Bei der Bewertung der nach § 36 Absatz 1 geforderten besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden. ²Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 entspricht,

ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des Absatzes 2 als ausreichend anzuerkennen.

(2) ¹Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach § 36 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. ²Diese Maßnahme kann insbesondere auch die Kenntnis des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen betreffen.

(3) ¹Soweit an den Antragsteller nach Absatz 1 Satz 2 in seinem Herkunftsstaat außerhalb der Sachkunde liegende Anforderungen gestellt wurden, die den nach § 36 Absatz 1 geltenden vergleichbar sind, sind diese nicht nochmals nachzuprüfen. ²§ 13b gilt entsprechend.

(4) ¹Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt die zuständige Behörde weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁵Der Fristablauf ist solange gehemmt.

Fußnoten

§ 36a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009

§ 37

(weggefallen)

§ 38 Überwachungsbedürftige Gewerbe

(1) ¹Bei den Gewerbezweigen

1. An- und Verkauf von

- a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,

durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,

- 2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- 3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
- 4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
- 5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- 6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.² Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.³ Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

(2) Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.

(3) (weggefallen)

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, für Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde, sowie für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes im Inland tätig sind, wenn die Erbringung von Handelsauskünften durch die Zulassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats abgedeckt ist.

Fußnoten

(+++ § 38 Abs. 1 u. 2: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 +++)

§ 38 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 38 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009 u. d. Art. 7 Abs. 25 Nr. 2 G v. 12.5.2021 I 990 mWv 26.6.2021

§ 39

(weggefallen)

§ 39a

(weggefallen)

Fußnoten

§ 39a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§ 40

(weggefallen)

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

§ 41 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 41, 48, 52: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023

§§ 41a und 41b (weggefallen)

§ 42 (weggefallen)

-
Fußnoten

§ 42: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009

§§ 42a bis 44a (weggefallen)

§ 45 Stellvertreter

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Fußnoten

(+++ § 45: Zur Nichtanwendung vgl. § 34 Abs. 1 KredWG +++)
(+++ § 45: Zur Nichtanwendung vgl. § 20 Abs. 7 WpIG ++)

§ 46 Fortführung des Gewerbes

(1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben werden, wenn die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker.

(3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, daß das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird.

Fußnoten

§ 46 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 47 Stellvertretung in besonderen Fällen

Inwiefern für die nach den §§ 31, 33i, 34, 34a, 34b, 34c, 34d, 34f, 34h, 34i und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

Fußnoten

§ 47: IdF d. Art. 5 Nr. 10 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, d. Art. 1 Nr. 5 G v. 4.3.2013 I 362 iVm Art. 3 Abs. 3 d. Art. 2 G v. 24.4.2013 I 930 mWv 1.12.2013, d. Art. 3 Nr. 7 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 8 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 48 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 41, 48, 52: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 49 Erlöschen von Erlaubnissen

(1) (weggefallen)

(2) Die Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(3) Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 50

(weggefallen)

§ 51 Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

¹Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die zuständige Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. ²Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

§ 52 (weggefallen)

§§ 53 bis 54 (weggefallen)

Titel III Reisegewerbe

§ 55 Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Fußnoten

(+++ § 55 Abs. 2 u. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)
 § 55 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
 § 55 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. a G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007
 § 55 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 55a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer

1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
4. (weggefallen)
5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
7. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
- 8a. im Sinne des § 34i Absatz 4, auch in Verbindung mit § 34i Absatz 5, Immobiliardarlehensverträge vermittelt und Dritte zu solchen Verträgen berät;
9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;
10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

Fußnoten

§ 55a Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007
§ 55a Abs. 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007
§ 55a Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. c G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007
§ 55a Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018
§ 55a Abs. 1 Nr. 7: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. d G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007
§ 55a Abs. 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 5 Nr. 11 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013; idF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014
§ 55a Abs. 8a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 9 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 55b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte

(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.

(2) ¹Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes in anderen Staaten auszustellen. ²Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 55b Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 9 Nr. 5 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 55c Anzeigepflicht

¹Wer als Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzugeben, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. ²§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 bis 12, § 15 Absatz 1 und die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 gelten entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 55c: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)

(+++ § 55c: Zur Anwendung vgl. § 158 in der bis zum 22.6.2022 geltenden Fassung +++)

§ 55c Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 6 Buchst. a G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 55c Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011, d. Art. 1 Nr. 8b G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012 u. d. Art. 36 Nr. 2 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 mWv 1.11.2025

§ 55d

-

§ 55e Sonn- und Feiertagsruhe

(1) ¹An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbstständig ausgeübt werden. ²Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Fußnoten

§ 55e Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 7 Buchst. a G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 55e Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 9 Nr. 7 Buchst. b G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 55f Haftpflichtversicherung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu erlassen.

Fußnoten

§ 55f: IdF d. Art. 131 Nr. 1 V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001, d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 275 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von
 - a) (weggefallen),
 - b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
 - c) (weggefallen),
 - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglesebrillen,
 - e) (weggefallen),
 - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
 - g) (weggefallen),
 - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
 - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
 - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
 - c) (weggefallen)
3. das Feilbieten von
 - a) (weggefallen),
 - b) alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;
 - c) (weggefallen)

d) (weggefallen)

e) (weggefallen)

f) (weggefallen)

4. u. 5. (weggefallen)

6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

(2) (weggefallen)

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung.

(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.

Fußnoten

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002

§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 9 Nr. 5a G v. 17.3.2009 I 550 mWv 25.3.2009

§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. d G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 56 Abs. 1 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 24.12.2003 I 2934 mWv 1.1.2004

§ 56 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 56 Abs. 3: Satz 2 aufgeh., Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 56 Abs. 4: Eingef. durch Art. 9 Nr. 8 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 56a Wanderlager

(1) Ein Wanderlager veranstaltet, wer außerhalb seiner Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte aus

1. Waren feilhält oder Bestellungen auf Waren aufsucht oder
2. Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht.

(2)¹ Der Veranstalter eines Wanderlagers hat dieses spätestens vier Wochen vor Beginn der für den Ort des Wanderlagers zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 3 anzugeben, wenn

1. auf das Wanderlager durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll und
2. die An- und Abreise der Teilnehmer zum und vom Ort des Wanderlagers durch die geschäftsmäßig erbrachte Beförderung durch den Veranstalter oder von Personen im Zusammenwirken mit dem Veranstalter erfolgen soll.

²Sofern das Wanderlager im Ausland veranstaltet werden soll, ist die Anzeige nach Satz 1 bei der für den Ort der Niederlassung des Veranstalters zuständigen Behörde abzugeben.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 muss enthalten:

1. den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Wanderlagers,

2. den Namen des Veranstalters sowie desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Leistungen vertrieben werden, einschließlich die Anschrift, unter der diese Personen niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,
3. Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
4. die Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das der Veranstalter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,
5. den Wortlaut und die Form der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung und
6. den Namen eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters des in der Anzeige genannten Veranstalters des Wanderlagers, der dieses an Ort und Stelle für den Veranstalter leitet.

(4) ¹Der Veranstalter eines Wanderlagers hat sicherzustellen, dass in der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers folgende Informationen enthalten sind:

1. die Art der Ware oder Leistung, die im Rahmen des Wanderlagers vertrieben wird,
2. der Ort des Wanderlagers,
3. der Name des Veranstalters, die Anschrift, unter der er niedergelassen ist, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse, und
4. in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer oder sonst gut wahrnehmbarer Form Informationen darüber, unter welchen Bedingungen dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht.

²In der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers dürfen unentgeltliche Zuwendungen in Form von Waren oder Leistungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden.

(5) ¹Wenn das Wanderlager nach Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen ist, so darf es vorbehaltlich des Satzes 2 an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter geleitet werden. ²Der Veranstalter darf sich durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(6) ¹Es ist verboten, anlässlich eines Wanderlagers im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 folgende Leistungen oder Waren zu vertreiben oder zu vermitteln:

1. Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1, Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen;
2. Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG)Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung.

²Satz 1 gilt nicht, wenn sich das Wanderlager ausschließlich an Personen richtet, die das Wanderlager im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen. ³§ 56 bleibt unberührt.

(7) Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn

1. die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde oder

2. die öffentliche Ankündigung nicht Absatz 4 entspricht.

Fußnoten

(+++ § 56a Abs. 2, 3, 5 u. 7 Nr. 1: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)
§ 56a: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3504 mWv 28.5.2022

§ 57 Versagung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i entsprechend.

(3) Die Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Fußnoten

(+++ § 57 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 +++)
§ 57 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 57 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007, d. Art. 9 Nr. 9 Buchst. a G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007, d. Art. 5 Nr. 12 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, d. Art. 3 Nr. 9 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 10 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016 (an Stelle der Wörter "§ 34f oder 34h" wurden die Wörter "34f oder 34h" durch die Wörter "§§ 34f, 34h oder 34i" sinngemäß ersetzt), d. Art. 1 Nr. 12 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018
§ 57 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 9 Nr. 9 Buchst. b G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§§ 57a und 58 (weggefallen)

§ 59 Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

¹Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. ²§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4, 6, 7a und 8 gilt entsprechend.

§ 60 Beschäftigte Personen

Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Fußnoten

§ 60: Eingef. durch Art. 9 Nr. 10 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 60a Veranstaltung von Spielen

(1) (weggefallen)

(2) ¹Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. ²Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Be-

hörde.³ Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4 besitzt.⁴ § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) ¹Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde.² § 33i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln.

§ 60b Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 60b Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 60b Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 60b Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. c G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 60c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) ¹Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen.² Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) ¹Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.² Für den Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 7 hat der Gewerbetreibende oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen.² Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 60c Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 11 Buchst. a G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 60c Abs. 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 11 Buchst. b G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007

§ 60d Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a Abs. 2 oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.

Fußnoten

§ 60d: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a bis c G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 61 Örtliche Zuständigkeit

¹Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbeakte, für die in den §§ 55c, 59 und 60 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbeakte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

²Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

Fußnoten

§ 61 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 12 G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007 u. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 61a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) ¹Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. ²Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.

Fußnoten

§ 61a: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 61a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 11 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 4.11.2016 I 2456 mWv 1.12.2016 (abweichend vom Bundesgesetzblatt wurde vor "34a" das Paragraphenzeichen ergänzt), d. Art. 1 Nr. 13 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018, d. Art. 1 Nr. 5 G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018 u. d. Art. 1 Nr. 21 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§§ 62 und 63 (weggefallen)

Titel IV Messen, Ausstellungen, Märkte

§ 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

§ 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

Fußnoten

§ 67 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 12.12.2012 u. d. Art. 10

Abs. 6 G v. 27.7.2021 | 3274 mWv 10.8.2021

§ 67 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.

§ 68a Verabreichen von Getränken und Speisen

¹Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.²Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 69 Festsetzung

(1) ¹Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. ²Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmarkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehnen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Fußnoten

§ 69 Abs. 3: IdF d. Art. 97 G v. 29.3.2017 | 626 mWv 5.4.2017

§ 69a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. ²Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) ¹Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69a gilt entsprechend. ²Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 70a Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliarleihensvermittlers auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h oder 34i entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Fußnoten

§ 70a Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 70a Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 12 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016, d. Art. 1 Nr. 14 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018 u. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018
§ 70a Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 70b (weggefallen)

Fußnoten

§ 70b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009

§ 71 Vergütung

¹Der Veranstalter darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. ²Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen. ³Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 71a Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.

§ 71b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) ¹Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliardarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3, § 34i Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. ²Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.

Fußnoten

§ 71b: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§ 71b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 13 G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016, d. Art. 1 Nr. 4 G v.

4.11.2016 | 2456 mWv 1.12.2016, d. Art. 1 Nr. 15 G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018, d. Art. 1 Nr. 7 G v. 17.10.2017 | 3562 mWv 1.8.2018 u. d. Art. 1 Nr. 22 G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023

Titel V Taxen

§§ 72 bis 80 (weggefallen)

Titel VI Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände

§§ 81 bis 104n (weggefallen)

Titel VIa Handwerksrolle

§§ 104o bis 104u (weggefallen)

Titel VII Arbeitnehmer

Fußnoten

Titel VII (Überschrift vor § 105): IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

Fußnoten

Abschn. I (Überschrift vor § 105): IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§ 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages

¹Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages

oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. ²Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.

Fußnoten

§ 105: IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

¹Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. ²Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. ³Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

Fußnoten

§ 106: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) ¹Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. ²Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. ³Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. ⁴Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. ⁵Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) ¹Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. ²Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

Fußnoten

§ 107: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) ¹Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen.

²Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. ³Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

(3) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Besoldungsumitteilungen für Beamte, Richter oder Soldaten, die inhaltlich der Entgeltbescheinigung nach Satz 1 entsprechen, können für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. ³Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.

Fußnoten

§ 108: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 108 Abs. 3: IdF d. Art. 8 G v. 23.11.2011 | 2298 mWv 3.12.2011
§ 108 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 10 G v. 15.4.2015 | 583 mWv 1.1.2016
§ 108 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 16 G v. 11.11.2016 | 2500 mWv 1.1.2017
§ 108 Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 16 G v. 11.11.2016 | 2500 mWv 1.1.2017

§ 109 Zeugnis

(1) ¹Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. ²Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. ³Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

(2) ¹Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. ²Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußereren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

(3) Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden.

Fußnoten

§ 109: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 109 Abs. 3: IdF d. Art. 36 Nr. 3 G v. 23.10.2024 | Nr. 323 mWv 1.1.2025

§ 110 Wettbewerbsverbot

¹Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). ²Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 110: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§ 111 Pflichtfortbildungen

(1) Ist der Arbeitgeber durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, durch Tarifvertrag oder Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine für die Erbringung der Arbeitsleistung erforderliche Fortbildung anzubieten, dürfen dem Arbeitnehmer die Kosten hierfür nicht auferlegt werden.

(2) ¹Fortbildungen nach Absatz 1 sollen während der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden.

²Soweit Fortbildungen nach Absatz 1 außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, gelten sie als Arbeitszeit.

Fußnoten

§ 111: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 20.7.2022 | 1174 mWv 1.8.2022

§§ 112 bis 132a (weggefallen)

Fußnoten

§§ 112 bis 132a: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 20.7.2022 | 1174 mWv 1.8.2022

II. Meistertitel

Fußnoten

Abschn. II. (Überschrift vor § 133): Früher Abschn. III a. (Überschrift vor § 133) gem. Art. 1 Nr. 21 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 133 Befugnis zur Führung des Baumeistertitels

¹ Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung*) mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

² -----

*) Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Fußnoten

§ 133: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§§ 133a bis 133d (weggefallen)

§§ 133e bis 139aa (weggefallen)

Fußnoten

§§ 133e bis 139aa: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§§ 134a bis 134h u. 135 bis 139a: Bereits früher weggefallen

III. Aufsicht

Fußnoten

Abschn. III. (Überschrift vor § 139b): Früher Abschn. V. (Überschrift vor § 139b) gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 139b Gewerbeaufsichtsbehörde

(1) ¹ Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. ² Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. ³ Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. ⁴ Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

(2) Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Ländern vorbehalten.

(3) ¹ Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. ² Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem *Bundesrat* und dem *Deutschen Bundestag* vorzulegen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen und Prüfungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welchen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales *) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(5a) (weggefallen)

(6) ¹Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Unterkünfte, auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach der Arbeitsstättenverordnung beziehen, zu betreten und zu besichtigen. ²Gegen den Willen der Unterkunftsnehmer ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Agenturen für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden,
7. den Behörden der Zollverwaltung,
8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.

*) Kl Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Fußnoten

§ 139b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 139b Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 139b Abs. 3 Satz 2 Fußnote: Gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst c G v. 24.8.2002 | 3412 werden die Fußnoten zu Abs. 3 Satz 2 gestrichen. Die Änderungsanweisung ist wegen textlicher Unstimmigkeit nicht ausführbar!
§ 139b Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. d G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 139b Abs. 5: IdF d. Art. 108 Nr. 3 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 144 Nr. 3 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006
§ 139b Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. e G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 9b G v. 22.12.2020 | 3334 mWv 1.1.2021
§ 139b Abs. 7 Nr. 1: IdF d. Art. 11 Nr. 18 Ziff. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 30.7.2004 | 1950 mWv 1.1.2005
§ 139b Abs. 7 Nr. 2: IdF d. Art. 67 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.1.2004
§ 139b Abs. 7 Nr. 6: IdF d. Art. 11 Nr. 18 Ziff. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 30.7.2004 | 1950 mWv 1.1.2005
§ 139b Abs. 7 Schlussatz: IdF d. Art. 11 Nr. 18 Ziff. 1 Buchst. a DBuchst. cc G v. 30.7.2004 | 1950 mWv 1.1.2005
§ 139b Abs. 8 Nr. 1: IdF d. Art. 67 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.1.2004
§ 139b Abs. 8 Nr. 5: IdF d. Art. 11 Nr. 18 Ziff. 1 Buchst. b G v. 30.7.2004 | 1950 mWv 1.1.2005
§ 139b Abs. 8 Nr. 7: IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 23.7.2002 | 2787 mWv 1.8.2002

§§ 139c bis 139h (weggefallen)

§ 139i

(weggefallen)

Fußnoten

§ 139i: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 24 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§§ 139k und 139m (weggefallen)

Titel VIII Gewerbliche Hilfskassen

§ 140

(weggefallen)

Fußnoten

§ 140: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003

§§ 141 bis 141f (weggefallen)

Titel IX Statutarische Bestimmungen

§ 142

(weggefallen)

Fußnoten

§ 142: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

Titel X Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 143

(weggefallen)

§ 144 Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) (weggefallen),
 - b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,
 - c) nach § 33a Abs. 1 Satz 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,
 - d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
 - e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
 - f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
 - g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,
 - h) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
 - i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,
 - j) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Wohnimmobilien verwaltet,
 - k) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,
 - l) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,
 - m) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,
 - n) nach § 34h Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder
 - o) nach § 34i Absatz 1 Satz 1 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder Dritte zu solchen Verträgen berät,
2. ohne Zulassung nach § 31 Absatz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen auf einem Seeschiff bewacht,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt oder
4. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d oder Nummer 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1a. einer Rechtsverordnung nach § 33f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1b. einer Rechtsverordnung nach § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder § 38 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3, oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,
4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
- 4a. entgegen § 33c Absatz 3 Satz 4 eine Person beschäftigt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2, § 34f Absatz 1 Satz 2, § 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,
6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 7 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,
- 7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,
- 7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,
- 7c. entgegen § 34d Absatz 3, § 34h Absatz 2 Satz 1 oder § 34i Absatz 5 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,
- 7d. entgegen § 34d Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,
8. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
9. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 2, § 34f Absatz 5 oder Absatz 6 Satz 2 oder § 34i Absatz 8 Nummer 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 2 oder § 34i Absatz 5 eine Zuwendung annimmt oder
11. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 3 eine Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe m und n und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis l und o, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und 2 bis 4a mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Fußnoten

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003, d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007, d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa bis dd G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 1 Nr. 17 G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009 u. d. Art. 5 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i: IdF d. Art. 5 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k (früher Buchst. j): Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007; idF d. Art. 5 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. cc G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018; jetzt Buchst. k gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. l (früher Buchst. k): Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007; idF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018; jetzt Buchst. l gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m (früher Buchst. l): IdF d. Art. 11 Nr. 3 G v. 15.7.2014 I 934 mWv 19.7.2014 u. d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016; jetzt Buchst. m gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n (früher Buchst. m): Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014; idF d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016; jetzt Buchst. n gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. o (früher Buchst. n): Eingef. durch Art. 10 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. cc G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016; jetzt Buchst. o gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 144 Abs. 1 Nr. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013

§ 144 Abs. 1 Nr. 4: Früher Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. cc G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013

§ 144 Abs. 2 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013
§ 144 Abs. 2 Nr. 1a (früher Nr. 1): Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 2.1.2013; jetzt Nr. 1a gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013, d. Art. 13 Nr. 4 G v. 30.6.2016 I 1514 mWv 2.7.2016 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 144 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b u. c G v. 23.7.2002 I 2724 mWv 1.1.2003, d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005, d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 144 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 23.7.2002 I 2724 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005

§ 144 Abs. 2 Nr. 4a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. cc G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 2.1.2013

§ 144 Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. dd G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. cc G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007, d. Art. 5 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013, d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014 u. d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. aa G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 144 Abs. 2 Nr. 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 144 Abs. 2 Nr. 6: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. dd G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. dd G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007, d. Art. 5 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. bb G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 144 Abs. 2 Nr. 7 bis 8: Früher Nr. 7 u. 8 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 144 Abs. 2 Nr. 7c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 144 Abs. 2 Nr. 7d (früher Nr. 7c): Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 G v. 11.12.2018 I 2354 mWv 15.12.2018; jetzt Nr. 7d gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 144 Abs. 2 Nr. 9: Eingef. durch Art. 5 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. ee G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013; idF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. cc G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. dd G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd aaa u. bbb G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 144 Abs. 2 Nr. 10: Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. dd G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014; idF d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. b DBuchst. ee G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 144 Abs. 2 Nr. 11: Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. dd G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014

§ 144 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 144 Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013

§ 144 Abs. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 13 Buchst. c G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014, d. Art. 10 Nr. 14 Buchst. c G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 17.10.2017 I 3562 mWv 1.8.2018

§ 145 Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2
 - a) eine Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,
2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die
 - a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder
4. ohne die nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. Waren im Reisegewerbe
 - a) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,

- b) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauft oder
 - c) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 feilbietet,
3. bis 5. (weggefallen)
6. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehensgeschäfte abschließt oder vermittelt,
 7. einer vollziehbaren Auflage nach
 - a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
 - b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder
 - c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2
- zuwiderhandelt,
8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Absatz 3, mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2, mit § 34j Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 55c oder § 56a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. an Sonn- oder Feiertagen eine im § 55e Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,
3. entgegen § 56a Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass in der öffentlichen Ankündigung die dort genannten Informationen enthalten sind,
4. entgegen § 56a Absatz 4 Satz 2 eine Zuwendung ankündigt,
5. entgegen § 56a Absatz 5 Satz 1 ein Wanderlager leitet,
6. entgegen § 56a Absatz 6 Satz 1 eine Leistung oder Ware vertreibt oder vermittelt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Absatz 7 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 60c Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, die Reisegewerbekarte oder eine dort genannte Unterlage nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt oder eine dort genannte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
9. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt,
10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
11. entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 145 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 145 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 16.7.2007 | 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 5 Nr. 17 Buchst. a G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 3 Nr. 14 G v. 15.7.2013 | 2390 mWv 1.8.2014
§ 145 Abs. 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 145 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a DBuchst. cc G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 145 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b G v. 16.7.2007 | 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 5 Nr. 17 Buchst. a G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 3 Nr. 14 G v. 15.7.2013 | 2390 mWv 1.8.2014
§ 145 Abs. 2: Nr. 5 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 24.12.2003 | 2934 mWv 1.1.2004
§ 145 Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 145 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003
§ 145 Abs. 2 Nr. 7 Schlusssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.6.2005 | 1666 mWv 1.7.2005
§ 145 Abs. 2 Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 28 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 21.6.2005 | 1666 mWv 1.7.2005, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 19.12.2006 | 3232 mWv 22.5.2007 u. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 20.7.2017 | 2789 mWv 23.2.2018
§ 145 Abs. 2 Nr. 9: Eingef. durch Art. 9 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 21.6.2005 | 1666 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 5 Nr. 17 Buchst. b G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 10 Nr. 15 G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016
§ 145 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. c G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.8.2021 | 3504 mWv 28.5.2022
§ 145 Abs. 3 Nr. 3 bis 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.8.2021 | 3504 mWv 28.5.2022
§ 145 Abs. 3 Nr. 8 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 9 Nr. 13 Buchst. a G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007; jetzt Nr. 8 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 10.8.2021 | 3504 mWv 28.5.2022
§ 145 Abs. 3 Nr. 9: Früher Nr. 4 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 10.8.2021 | 3504 mWv 28.5.2022
§ 145 Abs. 3: Frühere Nr. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 17.7.2009 | 2091 mWv 28.12.2009
§ 145 Abs. 3: Frühere Nr. 6 bis 9 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. dd G v. 10.8.2021 | 3504 mWv 28.5.2022
§ 145 Abs. 3 Nr. 10: IdF d. Art. 9 Nr. 13 Buchst. c G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007 u. d. Art. 9 Nr. 6 G v. 17.3.2009 | 550 mWv 25.3.2009
§ 145 Abs. 3 Nr. 11: Eingef. durch Art. 9 Nr. 13 Buchst. d G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007
§ 145 Abs. 4: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 10.11.2001 | 2992 mWv 1.1.2002 (die Änderungsanweisung muss richtig lauten: die Angabe "10.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "fünftausend Euro", die Angabe "5.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "zweitausendfünfhundert Euro" und die Angabe "2.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "eintausend Euro" ersetzt), d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. d G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003, d. Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.6.2005 | 1666 mWv 1.7.2005 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3504 mWv 28.5.2022

§ 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
 - b) nach § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
 - c) nach § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften zuwiderhandelt,

- 1a. einer mit einer Erlaubnis nach § 35 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Satz 1 eine gewerbliche Anlage benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 6c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen
 - a) § 13a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2,
 - b) § 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1, oder
 - c) § 14 Absatz 3 Satz 1
 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,
4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilbietet,
6. entgegen § 69 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, zuwiderhandelt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
 - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,
9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,
10. (weggefallen)
11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 11a. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3, § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
12. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung "Baumeister" oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort "Baumeister" enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 1a und 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend-fünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

(+++ § 146: Zur Anwendung vgl. § 158 i.d. bis zum 22.6.2022 geltenden F. +++)
§ 146 Abs. 2 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. a G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 146 Abs. 2 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 29.11.2018 I 2666 mWv 1.1.2019; idF d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. a G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023
§ 146 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 11.7.2011 I 1341 mWv 15.7.2011
§ 146 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.12.2015 I 2572 mWv 18.1.2016
§ 146 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b u. c: Früher Buchst. a u. b gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2015 I 2572 mWv 18.1.2016
§ 146 Abs. 2 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. c G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 146 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 146 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 146 Abs. 2 Nr. 8: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. cc G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 146 Abs. 2 Nr. 8 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 14 Buchst. b G v. 7.9.2007 I 2246 mWv 14.9.2007
§ 146 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a: IdF d. Art. 5 Nr. 5 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 5 Nr. 18 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 3 Nr. 15 G v. 15.7.2013 I 2390 mWv 1.8.2014
§ 146 Abs. 2 Nr. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. dd G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 146 Abs. 2 Nr. 10: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. d G v. 17.7.2009 I 2091 mWv 28.12.2009
§ 146 Abs. 2 Nr. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. ff G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003; idF d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005, d. Art. 1 Nr. 15 G v. 19.12.2006 I 3232 mWv 22.5.2007 u. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018
§ 146 Abs. 2 Nr. 11a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013 u. d. Art. 10 Nr. 16 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016
§ 146 Abs. 2 Nr. 12: Früher Nr. 10 gem. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a DBuchst. gg G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 146 Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 4 G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002 (die Änderungsanweisung muss richtig lauten: die Angabe "10.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "fünftausend Euro", die Angabe "5.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "zweitausendfünfhundert Euro" und die Angabe "2.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "eintausend Euro" ersetzt), d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003, d. Art. 9 Nr. 5 Buchst. b G v. 21.6.2005 I 1666 mWv 1.7.2005 u. d. Art. 1 Nr. 24 Buchst. b G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

§ 147 Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Besichtigung oder Prüfung nach § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, 6 Satz 1 oder 2 nicht gestattet oder
2. entgegen § 139b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fußnoten

§ 147 Abs. 1: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a u. bc G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 147 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. c G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 147 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. d G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 147 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. e G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 147a Verbotener Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen

(1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalle), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder
2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen

zu erwerben.

(2) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 147a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 6 G v. 10.11.2001 I 2992 mWv 1.1.2002 (die Änderungsanweisung muss richtig lauten: die Angabe "10.000 Deutsche Mark" wird durch die Wörter "fünftausend Euro" ersetzt)

§ 147b Verletzung von Vorschriften über die Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651t Nummer 1, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4, oder
2. entgegen § 651t Nummer 2, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1, § 651v Absatz 2 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4,

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Rückbeförderung vereinbart oder eine Zahlung fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 147b Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2114 mWv 1.7.2021

§ 147b: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2394 mWv 1.7.2018

§ 147b Abs. 1 Schlussatz: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2114 mWv 1.7.2021

§ 147c Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

1. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder
2. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.

(2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

²§ 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 147c: Eingef. durch d. Art. 1 Nr. 19 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 147d Verletzung von Vorschriften über die digitale operationale Resilienz durch Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 1, Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nach § 34d Absatz 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Person im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 6 Absatz 5 Satz 3, Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 4 oder Artikel 42 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen Artikel 19 Absatz 4 der zuständigen Behörde dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 3 der zuständigen Behörde einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 5 der zuständigen Behörde die Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
5. entgegen Artikel 45 Absatz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 147d: Eingef. durch Art. 9 Nr. 4 G v. 27.12.2024 I Nr. 438 mWv 30.12.2024

§ 148 Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zu widerhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 1 oder 2, oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zu widerhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Fußnoten

§ 148 Nr. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 24.12.2003 I 2934 mWv 1.1.2004

§ 148 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 31 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 4.3.2013 I 362 mWv 13.3.2013

§ 148a Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach § 16 Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 148b Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen

Wer gewerbsmäßig mit den in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauf oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 148c Einziehung

¹Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 2 Nummer 1a, 3 oder 4 oder § 145 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 7 Buchstabe b oder c begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 148c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

Titel XI Gewerbezentralregister

§ 149 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein Gewerbezentralregister.

(2) ¹In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,
 - c) ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen,
 - d) im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten oder
 - e) die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagtwird,
2. Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit,
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die aufgrund von Taten ergangen sind, die

- a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt,

4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.

²Von der Eintragung sind Entscheidungen und Verzichte ausgenommen, die nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in das Fahreignungsregister einzutragen sind.

(3) ¹Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in Absatz 2 genannten Entscheidungen und Tatsachen mit. ²Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. ³Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die richtigen Daten der mitteilenden Stelle zu übermitteln oder die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. ⁴In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. ⁵Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt. ⁶Die Unterrichtung der mitteilenden Stelle unterbleibt, wenn seit Eingang der Mitteilung nach Satz 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. ⁷Die Frist verlängert sich bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe um deren Dauer.

(4) ¹Legt die betroffene Person schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lassen. ²Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer zur Auskunftserteilung in den Fällen des § 150a Absatz 2 Nummer 1 und 2 ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verarbeitet oder genutzt werden. ³In der Auskunft nach Satz 2 ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. ⁴Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.

Fußnoten

§ 149 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 17.12.2006 | 3171 mWv 1.1.2007

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 28.11.2014 | 1802 mWv 5.12.2014

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 28.11.2014 | 1802 mWv 5.12.2014

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 28.11.2014 | 1802 mWv 5.12.2014

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 31a G v. 24.8.2002 | 3412 mWv 1.1.2003 u. d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb aaa G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Schlussatz: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 13.12.2001 | 3584 mWv 1.1.2002, d. Art. 67 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.4.2004 u. d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb bbb G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 67 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.4.2004; idF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 23.7.2004 | 1842 mWv 1.8.2004

§ 149 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 6 G v. 28.8.2013 | 3313 mWv 1.5.2014

§ 149 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 31.8.2020

§ 150 Auskunft auf Antrag der betroffenen Person

(1) ¹Auf Antrag erteilt die Registerbehörde einer Person Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers. ²Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch gewährleistet, dass die Registerbehörde der betroffenen Person einen formlosen kostenfreien Auszug über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt.

(2) ¹Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag bei der nach § 155 Absatz 2 zuständigen Behörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. ²Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen; er kann sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte nur vertreten lassen, wenn die Bevollmächtigung im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist. ³Die Behörde nimmt die Gebühr für die Auskunft entgegen, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) ¹Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung der Auskunft an eine andere Person als die betroffene Person ist nicht zulässig.

(5) ¹Für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36, auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 kann die Auskunft auch zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. ²Wird die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, ist sie der Behörde unmittelbar zu übersenden.

Fußnoten

§ 150 Überschrift: IdF d. d. Art. 81 Nr. 6 Buchst. a G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150 Abs. 1 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 18.7.2017 | 2732, Art. 3 Nr. 3 Buchst. b aufgeh. durch Art. 53 Nr. 2 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019, jetzt Satz 1 gem. Art. 81 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 81 Nr. 6 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 6.9.2013 | 3556 mWv 14.9.2013

§ 150 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 10.8.2021 | 3420 mWv 1.1.2022

§ 150 Abs. 4: IdF d. Art. 81 Nr. 6 Buchst. c G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 5.12.2012 | 2415 mWv 12.12.2012

§ 150 Abs. 5: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 81 Nr. 6 Buchst. d G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150a Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

(1) ¹Auskünfte aus dem Register werden für

1. die Verfolgung wegen einer

- a) in § 148 Nr. 1,
- b) in § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, in § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11 sowie Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

bezeichneten Ordnungswidrigkeit,

2. die Vorbereitung

- a) der Entscheidung über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c bezeichneten Anträge,

- b) der übrigen in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e bezeichneten Entscheidungen,
 - c) von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen,
3. die Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insoweit nur in anonymisierter Form,
 4. (weggefallen)

erteilt.² Auskunftsberchtigt sind die Behörden, denen die in Satz 1 bezeichneten Aufgaben obliegen.

(2) Auskünfte aus dem Register werden ferner

1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen für Zwecke der Rechtpflege, zur Verfolgung von Straftaten nach § 148 Nr. 1, nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes und § 27 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendschutzgesetzes auch über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
2. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Straftaten über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen,
3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Euro beträgt,
4. den nach § 82 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
5. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,
6. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes,
7. der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,
8. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Kapitel 2 des Postgesetzes über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Eintragungen

erteilt.

(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.

(4) Die auskunftsberchtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird.

(5) Die Auskünfte aus dem Register dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

(6) Soweit eine Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 nur für eingeschränkte Zwecke erteilt wird, darf die auskunftsberchtigte Stelle nicht die Vorlage einer Auskunft nach § 150 Absatz 1 verlangen.

Fußnoten

§ 150a Überschrift: IdF d. Art. 67 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.4.2004

§ 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 10 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.7.2004 I 1842 mWv 1.8.2004, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 22.4.2009 I 818 mWv 28.4.2009, d. Art. 11 Nr. 1 G v. 11.8.2014 I 1348 mWv

16.8.2014 u. d. Art. 11 G v. 28.6.2023 I Nr. 172 mWv 1.7.2023

§ 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017

§ 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 28.11.2014 I 1802 mWv 5.12.2014 u. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017
§ 150a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 iVm Art. 3 Abs. 2 Satz 3 u. 4 G v. 18.7.2017 I 2739, dieser idF d. Art. 11 G v. 18.1.2021 I 2 iVm Nr. 3 Bek. v. 16.2.2022 I 306 iVm Nr. 3 Bek. v. 18.10.2021 BAnz AT 29.10.2021 B3 mWv 1.6.2025
§ 150a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 67 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.4.2004, d. Art. 2 Abs. 7 G v. 17.2.2016 I 203 mWv 18.4.2016 u. d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 iVm Art. 3 Abs. 2 Satz 3 u. 4 G v. 18.7.2017 I 2739, dieser idF d. Art. 11 G v. 18.1.2021 I 2 iVm Nr. 3 Bek. v. 16.2.2022 I 306 iVm Nr. 3 Bek. v. 18.10.2021 BAnz AT 29.10.2021 B3 mWv 1.6.2025
§ 150a Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 11 Nr. 18 Ziff. 2 G v. 30.7.2004 I 1950 mWv 1.1.2005, d. Art. 1 Nr. 14 G v. 5.12.2012 I 2415 mWv 12.12.2012 u. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017
§ 150a Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017
§ 150a Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 13.12.2001 I 3584 mWv 1.1.2002 u. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017
§ 150a Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Abs. 2 G v. 7.7.2005 I 1954 mWv 1.7.2005; idF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017 u. d. Art. 3 G v. 18.1.2021 I 2 mWv 19.1.2021
§ 150a Abs. 2 Nr. 5: Eingef. durch Art. 16 G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017
§ 150a Abs. 2 Nr. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. cc G v. 18.7.2017 I 2732, 3431 mWv 31.8.2020; idF d. Art. 21 Nr. 1 G v. 19.12.2022 I 2606 mWv 28.12.2022
§ 150a Abs. 2 Nr. 7: Eingef. durch Art. 21 Nr. 2 G v. 19.12.2022 I 2606 mWv 28.12.2022; idF d. Art. 28 Nr. 1 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 mWv 19.7.2024
§ 150a Abs. 2 Nr. 8: Eingef. durch Art. 28 Nr. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236 mWv 19.7.2024
§ 150a Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. c G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017
§ 150a Abs. 5: Früherer Abs. 5 aufgeh., früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. 81 Nr. 7 Buchst. a u. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019
§ 150a Abs. 6 (früher Abs. 7): Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. d G v. 18.7.2017 I 2732 mWv 29.7.2017, jetzt Abs. 6 gem. Art. 81 Nr. 7 Buchst. b G v. 20.11.2019 I 1626 mWv 26.11.2019

§ 150b Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

- (1) Die Registerbehörde kann Hochschulen, anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentlichen Stellen Auskunft aus dem Register erteilen, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.
- (2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.
- (3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.
- (4) ¹Vor Erteilung der Auskunft wird von der Registerbehörde zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. ²§ 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Übermittlung für Forschungsarbeiten Dritter im Sinne des Artikels 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/679 richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.
- (6) ¹Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. ²Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.
- (7) ¹Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. ²Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 auch Anwendung für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Fußnoten

§ 150b Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 17.12.2006 | 3171 mWv 1.1.2007

§ 150b Abs. 2: IdF d. Art. 81 Nr. 8 Buchst. a G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150b Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.12.2006 | 3171 mWv 1.1.2007

§ 150b Abs. 5: IdF d. Art. 81 Nr. 8 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150b Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 81 Nr. 8 Buchst. c G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150b Abs. 9: IdF d. Art. 81 Nr. 8 Buchst. d G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150c Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) ¹Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz bewilligt. ²Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

(2) ¹Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft werden von der Registerbehörde ausgeführt und bewilligt. ²Die Auskunft kann, soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, dem ersuchenden Mitgliedstaat für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Stellen erteilt werden. ³Der ausländische Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. ⁴Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn sie in Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

(3) ¹Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe eines Rechtsaktes der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. ²Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. ³Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

Fußnoten

§ 150c: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 15.12.2011 | 2714 mWv 22.12.2011

§ 150c Abs. 1 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 275 Nr. 7 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015, jetzt Satz 1 gem. Art. 81 Nr. 9 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019; idF d. Art. 2 Nr. 1 G v.

4.12.2022 | 2146 mWv 9.12.2022 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. d G v. 9.11.2022 | 2009 mWv 1.1.2023 (Änderungsanweisung wegen vorstehend ausgewiesener Änderungsanweisung nicht mehr ausführbar)

§ 150c Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 81 Nr. 9 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150d Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Auskunft beruht,
2. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Daten der betroffenen Person,
3. die Bezeichnung der Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, sowie die Bezeichnung der empfangenden Stelle,
4. den Zeitpunkt der Auskunftserteilung,
5. den Namen der Person, die die Auskunft erteilt hat,
6. das Aktenzeichen oder den Zweck, wenn keine Auskunft nach § 150 Absatz 1 vorliegt.

(2) ¹Die Protokolldaten dürfen nur zu internen Prüfzwecken, zur Datenschutzkontrolle und zur Auskunft aus Protokolldaten entsprechend Absatz 3 verarbeitet werden. ²Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. ³Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt. ⁴Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Soweit sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Auskünfte bezieht, die einer Stelle nach § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erteilt wurden, entscheidet die Registerbehörde über die Beschränkung des Auskunftsrechts nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit dieser Stelle. ²Für die Antragsberechtigung und das Verfahren gilt § 150 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

Fußnoten

§ 150d: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 15.12.2011 | 2714 mWv 27.4.2012

§ 150d Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 81 Nr. 10 Buchst. a G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150d Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 31.8.2020, Art. 3 Nr. 3 aufgeh. durch Art. 53 Nr. 2 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019; eingef. durch Art. 81 Nr. 10 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 150e Elektronische Antragstellung

(1) ¹Erfolgt die Antragstellung abweichend von § 150 Absatz 2 oder Absatz 3 elektronisch, ist der Antrag unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde oder über das Nutzerkonto nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zu stellen. ²Der Antragsteller kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ³Handelt der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter, hat er seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(2) ¹Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zu führen. ²Der Nachweis ist ausschließlich über elektronische Identifizierungssysteme zulässig, die mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) notifiziert sind. ³Um den elektronischen Identitätsnachweis führen zu können, müssen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte, eines mobilen Endgeräts oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Registerbehörde übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

⁴Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und nachzuweisen. ⁵Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

(3) ¹Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. ²Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

(4) ¹Die näheren Einzelheiten des elektronischen Verfahrens regelt die Registerbehörde. ²Im Übrigen gilt § 150 entsprechend.

Fußnoten

(+++ Hinweis: Die Änderung d. Art. 6 Abs. 1 G v. 21.6.2019 I 846 durch Art. 154a Nr. 3 Buchst. a G v. 20.11.2019 I 1626 (Verschiebung d. Inkrafttretens zum 1.11.2020) ist nicht ausführbar, da Art. 5 d. G v. 21.6.2019 I 846 zum Zeitpunkt d. Inkrafttretens d. G v. 20.11.2019 I 1626 bereits mWv 1.11.2019 in Kraft getreten war +++)

§ 150e: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 6.9.2013 I 3556 mWv 1.9.2014

§ 150e Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 4.12.2022 I 2146 mWv 9.12.2022 u. d. Art. 6 G v. 19.7.2024 I Nr. 245 mWv 24.7.2024

§ 150e Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 11 Nr. 1 G v. 21.6.2019 I 846 mWv 1.11.2019

§ 150e Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 4.12.2022 I 2146 mWv 9.12.2022

§ 150e Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 2) Eingangssatz: IdF d. Art. 5 Abs. 11 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.6.2019 I 846 mWv 1.11.2019; jetzt Satz 3 Eingangssatz gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 4.12.2022 I 2146 mWv 9.12.2022

§ 150e Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 2) Nr. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 11 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.6.2019 I 846 mWv 1.11.2019

§ 150f Automatisiertes Auskunftsverfahren

¹Die Einrichtung eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens für die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. ²§ 493 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 150f: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3420 mWv 18.8.2021

§ 151 Eintragungen in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b ist die Eintragung auch bei

1. dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,
2. der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, vorzunehmen, in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern der betroffenen Person die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist.

(2) Wird eine nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

(3) Sind in einer Bußgeldentscheidung mehrere Geldbußen festgesetzt (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), von denen nur ein Teil einzutragen ist, so sind lediglich diese einzutragen.

(4) In das Register ist der rechtskräftige Beschuß einzutragen, durch den das Gericht hinsichtlich einer eingetragenen Bußgeldentscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) ¹Wird durch die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren die frühere Entscheidung aufrechterhalten, so ist dies in das Register einzutragen. ²Andernfalls wird die Eintragung nach Absatz 4 aus dem Register entfernt. ³Enthält die neue Entscheidung einen einzutragenden Inhalt, so ist dies mitzuteilen.

Fußnoten

§ 151 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 151 Abs. 1 Schlussatz: IdF d. Art. 81 Nr. 11 G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 151 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 152 Entfernung von Eintragungen

(1) Wird eine nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder eine solche Entscheidung oder ein nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eingetragener Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos, so wird die Entscheidung oder der Verzicht aus dem Register entfernt.

(2) Ebenso wird verfahren, wenn die Behörde eine befristete Entscheidung erlassen hat oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Vollziehbarkeit einer nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt.

(4) Eintragungen, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, werden aus dem Register entfernt.

(5) Wird ein Bußgeldbescheid in einem Strafverfahren aufgehoben (§ 86 Abs. 1, § 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(6) ¹Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. ²Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

(7) ¹Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem Register entfernt.

²Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.

Fußnoten

§ 152 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 152 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 152 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 153 Tilgung von Eintragungen

(1) Die Eintragungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) ¹Eintragungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen.

²Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn die Eintragung im Zentralregister getilgt ist.

(3) ¹Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. ²Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

(5) ¹Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. ²Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) ¹Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil der betroffenen Person verwertet werden.

²Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder die betroffene Person die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. ³Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51 und 52 des Bundeszentralregistergesetzes.

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.

Fußnoten

§ 153: IdF d. Art. 67 Nr. 5 G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.4.2004

§ 153 Abs. 1 Eigangssatz: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017 (bezeichnet als Abs. 1)

§ 153 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 153 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 15.12.2011 | 2714 mWv 27.4.2012

§ 153 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 81 Nr. 12 Buchst. a G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 153 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 81 Nr. 12 Buchst. b G v. 20.11.2019 | 1626 mWv 26.11.2019

§ 153 Abs. 7: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 153a Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

(1) ¹Die Behörden und die Gerichte teilen dem Gewerbezentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. ²§ 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht entgegen.

(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Geburtsnamens, des Familiennamens, eines Vornamens oder des Geburtsdatums einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist die geänderte Angabe bei der Eintragung zu vermerken.

Fußnoten

§ 153a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 18.7.2017 | 2732 mWv 29.7.2017

§ 153a Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 G v. 10.8.2021 | 3420 mWv 18.8.2021

§ 153b Identifizierungsverfahren

¹Soweit dies zur Durchführung der Aufgaben der Registerbehörde, insbesondere nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die Registerbehörde bei Zweifeln an der Identität einer Person, für die eine Eintragung im Gewerbezentralregister gespeichert ist, ausschließlich zur Feststellung der Identität dieser Person, allein oder nebeneinander, insbesondere Auskünfte von folgenden öffentlichen Stellen einholen:

1. aus dem Melderegister,

2. aus dem Ausländerzentralregister sowie
3. von Ausländerbehörden und Standesämtern.

²Im Rahmen eines solchen Auskunftsersuchens darf die Registerbehörde den ersuchten öffentlichen Stellen die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. ³Die ersuchten öffentlichen Stellen haben die von der Registerbehörde übermittelten personenbezogenen Daten spätestens nach Erteilung der Auskunft unverzüglich zu löschen.

Fußnoten

§ 153b: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 10.8.2021 I 3420 mWv 18.8.2021

§ 153c Verwaltungsvorschriften

¹Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. ²Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.

Fußnoten

§ 153c (früher § 153b): IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 23.4.2002 I 1406 mWv 30.4.2002; jetzt § 153c gem. Art. 3 Nr. 6 G v. 10.8.2021 I 3420 mWv 18.8.2021

§ 153c (früher § 153b) Satz 1: IdF d. Art. 108 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 144 Nr. 1 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 275 Nr. 8 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 2 Nr. 3 G v. 4.12.2022 I 2146 mWv 9.12.2022 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a u. c G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023 (Änderungsanweisungen wegen vorstehend ausgewiesener Änderungsanweisung nicht mehr ausführbar)

Schlußbestimmungen

§ 154

(weggefallen)

Fußnoten

§ 154: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 32 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 154a

(weggefallen)

Fußnoten

§ 154a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 33 G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 155 Landesrecht, Zuständigkeiten

(1) Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

(4) (weggefallen)

(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.

Fußnoten

§ 155 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. a G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003
§ 155 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b G v. 24.8.2002 I 3412 mWv 1.1.2003

§ 155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

Für die Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes gilt § 44a des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 155a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 23.4.2002 I 1406 mWv 30.4.2002

§ 156 Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e

(1) ¹Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. ²Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.

(2) ¹Wird die Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. ²Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.

Fußnoten

§ 156: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 20.7.2017 I 2789 mWv 23.2.2018

§ 157 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34f

(1) Für einen Gewerbetreibenden, der am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

(2) ¹Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. ²Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. ³Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. ⁴Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. ⁵Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber

mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist.⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) ¹Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.² Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.³ Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.⁴ Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde.⁵ Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

(4) ¹Für einen Gewerbetreibenden, der am 21. Juli 2013 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 22. Juli 2013 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.² Für einen Gewerbetreibenden, der am 18. Juli 2014 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt.³ Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.⁴ Die Bezeichnungen der Erlaubnisse im Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 werden von Amts wegen aktualisiert.

(5) ¹Gewerbetreibende, die am 10. Juli 2015 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Vermittlung von Darlehensverträgen oder die Gelegenheit zum Nachweis solcher Verträge haben und damit partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen vermitteln und die diese Tätigkeit nach dem 10. Juli 2015 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2016 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 Satz 1 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 5 und 6 registrieren zu lassen.² Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde.³ Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2.⁴ Die Erlaubnis ist auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt.⁵ Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde ist Absatz 6 anzuwenden.⁶ Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlischt hinsichtlich der Vermittlung von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist.⁷ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen.

(6) ¹Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 5 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.² Die nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird.³ Nach Erbringung des Sachkundenachweises ist dem Erlaubnisinhaber eine unbeschränkte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen.⁴ Beschäftigte dieses Erlaubnisinhabers im Sinne des § 34f Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.

(7) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes

oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 15. Oktober 2015 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(8) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 8 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 31. Dezember 2021 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Fußnoten

§ 157: Eingef. durch Art. 9 Nr. 8 G v. 17.3.2009 I 550 mWv 25.3.2009

§ 157 Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 19 Buchst. a G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 157 Abs. 1: Früher einziger Text gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 19 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 157 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 19 Buchst. c G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.1.2013

§ 157 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 10 Nr. 17 G v. 11.3.2016 I 396 mWv 21.3.2016

§ 157 Abs. 4: Eingef. durch Art. 11 Nr. 4 G v. 15.7.2014 I 934 mWv 19.7.2014

§ 157 Abs. 5 bis 7: Eingef. durch Art. 11 Nr. 2 G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 157 Abs. 8: Eingef. durch Art. 26 Abs. 4 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 158 Übergangsregelung zu § 11b; Probetrieb

(1) § 11b Absatz 1 ist bis zum 10. Oktober 2022 in der bis zum 22. Juni 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt dem Statistischen Bundesamt zum 10. Oktober 2022 die im Bewacherregister nach § 11b gespeicherten Daten. ²Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten bis einen Monat nach der Übermittlung speichern. ³Danach sind die personenbezogenen Daten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu löschen. ⁴Die Speicherung nach Satz 2 dient ausschließlich der Absicherung der Inbetriebnahme des Bewacherregisters beim Statistischen Bundesamt im Falle eines dortigen Datenverlustes. ⁵Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf im Falle eines Datenverlustes bei der Inbetriebnahme des Bewacherregisters beim Statistischen Bundesamt die im Bewacherregister nach § 11b gespeicherten Daten erneut an das Statistische Bundesamt bis einen Monat nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt übermitteln. ⁶Die personenbezogenen Daten nach Satz 2 dürfen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

(3) ¹Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darf vor der Übertragung der Aufgabe der Führung des Bewacherregisters dem Statistischen Bundesamt die im Bewacherregister nach § 11b gespeicherten Daten übermitteln. ²Zweck dieser Übermittlung ist die Erprobung der Übermittlung der im Bewacherregister nach § 11b erfassten Daten von den informationstechnischen Systemen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in die informationstechnischen Systeme des Statistischen Bundesamtes und die Erprobung der Lauffähigkeit der einzelnen Bestandteile der informationstechnischen Systeme für das Bewacherregister im Statistischen Bundesamt. ³Das Statistische Bundesamt darf die nach Satz 1 übermittelten Daten ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken verarbeiten. ⁴Das Statistische Bundesamt hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Erprobung nach Satz 2 abgeschlossen ist. ⁵Die Erprobungszeit endet spätestens mit der Inbetriebnahme des Bewacherregisters im Statistischen Bundesamt.

(4) ¹Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 ist von der übermittelnden Stelle zu protokollieren. ²§ 14 Absatz 3 der Bewacherregisterverordnung gilt entsprechend. ³Die zu übermittelnden Daten werden als Speicherabzug übermittelt, der den Aufbewahrungspflichten nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Bewacherregisterverordnung unterliegt.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Statistische Bundesamt ergreifen während der Erprobungszeit nach Absatz 3 dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und zur Sicherstellung des Datenschutzes nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Fußnoten

§ 158: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 19.6.2022 | 918 mWv 23.6.2022

§ 159 Übergangsregelung zu § 34a

(1) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 ist § 34a Absatz 1 bis 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Gewerbetreibende sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 die in § 11b Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 aufgeführten Daten zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und zu den in § 11b Absatz 2 Nummer 3, 10 und 11 aufgeführten Daten zu Wachpersonen der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde über das Bewacherregister mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen, die ab dem 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 34a Absatz 1a Satz 5 beauftragt sind oder werden sollen, fragt die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. September 2019 eine Stellungnahme nach § 34a Absatz 1a Satz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ab.

Fußnoten

§ 159: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 29.11.2018 | 2666 mWv 1.1.2019

§ 160 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34i

(1) Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verträge über Immobiliardarlehen im Sinne des § 34i Absatz 1 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 erworben haben und sich selbst sowie die nach § 34i Absatz 8 Nummer 2 einzutragenden Personen registrieren lassen.

(2) Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34i Absatz 2 Nummer 1 und 2.

(3) Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4, wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.

(4) ¹Die Erlaubnisse nach § 34c Absatz 1 Satz 1, die zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigen, erlöschen für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1, spätestens aber zum 21. März 2017. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Erlaubnisse als Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1.

(5) ¹Beschäftigte im Sinne des § 34i Absatz 6 sind verpflichtet, bis zum 21. März 2017 einen Sachkundennachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. ²Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 findet das Verfahren des § 11a Absatz 4 auf Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.

Fußnoten

§ 160: Eingef. durch Art. 10 Nr. 18 G v. 11.3.2016 | 396 mWv 21.3.2016

§ 161 Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4

(1) § 14 Absatz 4 Satz 1 ist, soweit die Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung betroffen ist, bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundes-

gesetzblatt bekannt gibt, dass diese Identifikationsmerkmale eingeführt worden sind, in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) § 14 Absatz 4 Satz 2 ist bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen, in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 161: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 9.11.2022 I 2009 mWv 1.1.2023

Anlage (zu § 36 Absatz 4a Satz 1) Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 12, S. 11 – 13)

I. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage bezeichnen die Begriffe

1. „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen;
2. „Berufsqualifikation“ eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar an den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation gebunden ist und bei der bei einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
4. „vorbehaltene Tätigkeit“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, die eine bestimmte Berufsqualifikation besitzen, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

II. Zu prüfende Kriterien

Eine Vorschrift im Sinne des § 36 Absatz 4 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden, kommen insbesondere in Betracht
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) die öffentliche Gesundheit,
 - c) die geordnete Rechtspflege,

- d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,
 - e) der Schutz der Arbeitnehmer,
 - f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,
 - g) die Betrugsbekämpfung,
 - h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,
 - i) der Schutz des geistigen Eigentums,
 - j) der Umweltschutz,
 - k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und
 - l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;
3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen
- a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;
 - b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;
 - e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;
 - f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
 - g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit mildernden Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildernde Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;
 - h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:
 - aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

- dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;
 - ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;
 - hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;
 - ii) Unvereinbarkeitsregeln;
 - jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;
 - mm) Anforderungen an die Werbung;
- i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;
 - ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;
4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

- a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;
 - c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;
5. muss, soweit sie die Reglementierung eines Berufs des Gesundheitswesens betrifft und Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, insbesondere das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen.

Fußnoten

Anlage: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 17.1.2024 | Nr. 12 mWv 23.1.2024

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH